



Nationaler FSC®-Waldstandard 01-2018 für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein Begriffserklärungen (Glossary), Anhänge B, E/F/G und I(H)

Geltungsbereich	Alle Waldtypen und Grössen
genehmigt von	Policy and Standards Committee, FSC Int., Bonn
Eingabedatum	20. Februar 2018
genehmigt am:	20. Dezember 2018
Gültigkeit ab:	1. September 2019
Kontakt im Land:	Non-voting chair of SDG: karl.buechel@gmx.net FSC Switzerland: hubertus.schmidtke@fsc-schweiz.ch

SDG-Version 3-2 vom 10. März 2019

Angenommen von der Generalversammlung von FSC Schweiz, 3. 5. 2019, davor von FSC Int.

Nationaler FSC®-Waldstandard für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein 01-2018

SDG Version 3-2 vom 10. März 2019

Prinzip* 1 (V5): Einhaltung der Gesetze

Der *Forstbetrieb** hält sämtliche *massgebenden Gesetze*, Vorschriften und national *ratifizierten** internationalen Verträge, Konventionen und Vereinbarungen ein.

1.1 Die Rechtsform des *Forstbetriebs** ist eindeutig und nachvollziehbar, der *Forstbetrieb** ist amtlich registriert. Er hat die schriftliche Berechtigung der zuständigen Behörde für seine spezifischen Tätigkeiten.

1.1.1 Unterlagen, die Auskunft über die Rechtsform des *Forstbetriebes** geben und diesen zur Ausführung aller forstlich relevanten Tätigkeiten innerhalb des Zertifikatumfangs berechtigen, liegen vor und sind unbestritten. Nachweis: Dokumente

1.1.2 Die legale Registrierung* ist durch das Grundbuch abgesichert. Nachweis: Dokumente

1.2 Der *Forstbetrieb** legt dar, dass der rechtliche Status der *Bewirtschaftungseinheit**, einschliesslich der Besitz- und Nutzungsrechte*, und ihre Begrenzung eindeutig definiert sind.

1.2.1 Der *Forstbetrieb** legt Unterlagen und Karten vor, welche die Besitz- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen. Nachweis: Dokumente

1.2.2 Es liegen Unterlagen zu bestehenden *Nutzungsrechten** vor, sofern diese nicht im Grundbuch verankert sind.
Nachweis: Ind. 1.1.2, Dokumente

1.3 Die Arbeit des *Forstbetriebs** in der *Bewirtschaftungseinheit** basiert auf legalen Rechten im Einklang mit seinem rechtlichen Status und desjenigen der *Bewirtschaftungseinheit**. Der *Forstbetrieb** kommt den damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen der *massgebenden* nationalen und lokalen Gesetze sowie administrativen Anforderungen nach. Die Berechtigungen umfassen die Ernte von Produkten und/oder den Bezug von *Ökosystemleistungen** innerhalb der *Bewirtschaftungseinheit**. Der *Forstbetrieb** zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, die mit den Rechten und Verpflichtungen verbunden sind.

1.3.1 Es bestehen keine Anhaltspunkte für Verstösse gegen die *massgebenden Gesetze** und sonstigen Rechtsvorschriften. Falls Verstösse vorlagen, sind sie dokumentiert. Nachweis: Dokumente

1.3.2 Der *Forstbetrieb* bezahlt rechtzeitig alle seine gesetzlichen Abgaben. Nachweis: Dokumente, Interview

1.3.3 Alle in der *Managementplanung** aufgeführten Tätigkeiten sind so ausgelegt, dass sie die relevanten Gesetze einhalten.
Nachweis: Dokumente

1.4 Der *Forstbetrieb** entwickelt Massnahmen und setzt diese um, die die *Bewirtschaftungseinheit** systematisch vor unautorisierter oder illegaler Nutzung, Besiedelung und anderen illegalen Tätigkeiten schützen. Dabei arbeitet er mit den zuständigen Kontrollbehörden zusammen.

1.4.1 (IGI 1.4.2) In Fällen signifikanter unerlaubter Tätigkeiten durch Dritte im Wald (illegales Holznutzen, Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln sowie gegen illegale Bauten), informiert der *Forstbetrieb** die zuständigen Stellen. Nachweis: Dokumente

In case of significant unauthorized activities by third parties in the forest (illegal wood harvesting, hunting, fishing, trapping, collecting as well as illegal construction), the Organization* reports the responsible authorities. Verifiers: Documents

1.5 Der *Forstbetrieb** befolgt die geltenden nationalen und lokalen Gesetze, die *ratifizierten** internationalen Konventionen und verbindlichen *Geschäftspraktiken** beim Transport und Handel von Forstprodukten innerhalb und aus der *Bewirtschaftungseinheit** hinaus bis zum Zeitpunkt der Erstinverkehrbringung.

1.5.1 Die Übereinstimmung mit den CITES-Bestimmungen liegt vor, inkl. den Besitz der Zertifikate für den Handel von CITES-Arten.
Nachweis: Interview, entfällt bei SLIMF

<p>1.6 Der Forstbetrieb* identifiziert, vermeidet oder löst Konflikte im Zusammenhang mit Gesetz und Gewohnheitsrecht*, die aussergerichtlich innert nützlicher Frist* unter Beteiligung von betroffenen Stakeholder* gelöst werden können.</p>
<p>1.6.1 Forstbetriebe* grösser 500 ha besitzen eine interne Verfahrensregel zum Umgang mit schriftlichen Beschwerden* von Stakeholdern und Mitarbeitern. Nachweis durch: Dokumente (Konfliktlösungsverfahren), Interview</p>
<p>1.6.2 Schriftliche Beschwerden* werden innert nützlicher Frist* beantwortet. Sie werden entweder gelöst oder einem entsprechenden Prozess zugeführt. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>1.6.3 Der Forstbetrieb* dokumentiert gesetzlich relevante Beschwerden* gegen sich (von Stakeholder und Mitarbeiter), die in seinem Kompetenzbereich liegen, und deren Ausgang. Nachweis: Dokument</p>
<p>1.6.4 In Gebieten mit Konflikten* von erheblichem Ausmass oder Dauer oder bei einer hohen Anzahl von Beschwerden wird die Bewirtschaftung im betroffenen Gebiet unterbrochen. Nachweis: Dokumente, Beurteilung vor Ort</p>
<p>1.6.5 Alle Forstbetriebe* haben eine öffentlich verfügbare Ansprechperson zur Konfliktlösung. Nachweis: Dokumente (z.B. Eintrag im Telefonbuch)</p>
<p>1.7 Der Forstbetrieb* erklärt öffentlich*, keine Bestechung durch Geld oder andere Formen der Korruption anzubieten oder anzunehmen, und hält -sofern vorhanden-bestehende Antikorruptionsgesetze ein. Im Falle fehlender Antikorruptionsgesetze setzt der Forstbetrieb* andere Antikorruptionsmassnahmen um, die im Verhältnis zu Umfang* und Intensität* der Bewirtschaftungstätigkeiten* sowie dem Korruptionsrisiko* stehen.</p>
<p>1.7.1 Der Forstbetrieb* setzt geeignete Anti-Korruptionsregeln um. Er besticht nicht und lässt sich nicht bestechen. Nachweis: Dokumente (Anti-Korruptionsregeln) für Forstbetriebe ab 1000 ha, Interview</p>
<p>1.7.2 Die Anti-Korruptionsregeln sind gleichwertig oder strenger als das Schweizer Gesetz. Nachweis: Dokument</p>
<p>1.7.3 Die Anti-Korruptionsregeln sind kostenlos, öffentlich verfügbar. Nachweis: Dokument</p>
<p>1.7.4 (IGI 1.7.5) Sollte es Anzeichen für Korruption geben, werden Korrekturmassnahmen umgesetzt die diese unterbinden.</p>
<p>1.8 Der Forstbetrieb* zeigt ein langfristiges Bekenntnis zur Einhaltung der FSC Prinzipien* und Kriterien* in der Bewirtschaftungseinheit* sowie zur Politik und den Standards von FSC. Ein entsprechendes Bekenntnis ist in einem öffentlich* verfügbaren Dokument und kostenlos erhältlich enthalten.</p>
<p>1.8.1 Der Forstbetrieb* kommuniziert sein Bekenntnis für die langfristige* FSC-Zertifizierung nach diesem Nationalen Standard nach innen (eigene Beschäftigte*) und schriftlich nach aussen unterzeichnet von einem Verantwortlichen (eingesetzte Unternehmen und externe Stakeholder*). Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF</p>
<p>1.8.2 Das entsprechende Bekenntnis ist öffentlich* verfügbar und kostenlos erhältlich. Nachweis: Dokumente, entfällt für SLIMF</p>
<p>Prinzip* 2 (V5): Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen Der Forstbetrieb* erhält oder verbessert die soziale und wirtschaftliche Situation aller im Betrieb Beschäftigten*.</p>
<p>2.1 Der Forstbetrieb* hält die Erklärung über Grundprinzipien und Grundrechte bei der Arbeit (1998) auf Basis der acht ILO Kernarbeitsnormen ein (Annex B).</p>
<p>2.1.1 Arbeitsverträge, Stellenbeschreibung und die aktuellen Arbeitsverfahren respektieren die acht ILO-Kernarbeitsnormen* (siehe Annex B). Nachweis: Dokumente</p>
<p>2.1.2 Die Beschäftigten* dürfen Gewerkschaften aufbauen oder sich ihnen anschliessen und sie bestätigen, dass sie keine Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten müssen, wenn sie sich gewerkschaftlich engagieren. Nachweis: Interview mit den Beschäftigten</p>

2.1.3 Absprachen und/oder Kollektivverträge, die aus Verhandlungen mit <i>GewerkschaftsOrganizationen*</i> entstanden sind, werden umgesetzt bzw. eingehalten. Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF
2.2 Der Forstbetrieb* fördert die Gleichstellung der Geschlechter bei Einstellung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Auftragsvergaben, Verfahren der Beteiligung und bei der eigentlichen Waldbewirtschaftung.
2.2.1 Die folgenden Gesetze werden vom <i>Forstbetrieb*</i> eingehalten: - Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) vom 24. März 1995 - Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000 - Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 Nachweis: Dokumente, Interview
2.2.2 Es bestehen gleiche Chancen für Mann und Frau bei Stellen-Ausschreibungen und Anstellungen auf allen Ebenen. Nachweis: Dokumente, Interview
2.2.3 (IGI 2.2.4) Gleiche Arbeit von Mann und Frau wird mit gleichem Lohn entgolten und direkt bezahlt. Nachweis: Dokumente, Interview
2.2.4 (IGI 2.2.7) Vaterschaftsurlaub (bezahlt oder unbezahlt) wird gewährt und ist ohne Nachteile für den <i>Beschäftigten*</i> . Nachweis: Interview
2.2.5 (IGI 2.2.9) Vertrauliche und effektive Massnahmen sind etabliert, um sexuelle Belästigung und Diskriminierung (basierend auf Geschlecht, Heiratsstatus, Anzahl Kinder oder sexueller Ausrichtung) zu melden bzw. anzuzeigen und zu unterbinden. Nachweis für alle Forstbetriebe ab zehn Beschäftigten: Betriebsanordnungen (eigene oder z.B. der kommunalen Verwaltung), Reglemente; Alle: Interview mit Beschäftigten
2.3 Der Forstbetrieb* setzt Massnahmen zu Gesundheit und Sicherheit um, die die <i>Beschäftigten*</i> vor berufsbezogenen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken schützen. Diese Massnahmen stehen im Verhältnis zu <i>Umfang*</i>, <i>Intensität*</i> und <i>Risiko*</i> der <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i> und entsprechen mindestens den Empfehlungen des <i>ILO*</i> Leitfadens für Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Forstarbeit (ILO Code of Practice on Safety and Health in Forestry Work).
2.3.1 Der <i>Forstbetrieb*</i> kennt die gesetzlichen Bestimmungen rund um Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinien) und setzt sie um. Von ihm angestellte und /oder beauftragte <i>Beschäftigte*</i> , welche gefährliche Arbeiten ausführen und welche nicht unter die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des UVG (Unfallversicherungsgesetz) fallen, können zudem nachweisen, dass sie eine Ausbildung und Schulung in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erste Hilfe erhalten haben. Diese Schulungen können durch entsprechende Bestätigungen nachgewiesen werden. Nachweis: Interview, Dokument
2.3.2 <i>Beschäftigte*</i> sowie Eigenbewirtschafter haben eine der zugewiesenen Arbeit angepasste persönliche Schutzausrüstung sowie zweckmässige Werkzeuge, Maschinen, Substanzen und Geräte zur Verfügung. Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung
2.3.3 Die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung ist verlangt. Nachweis: Interview, Waldbegehung
2.3.4. Der <i>Forstbetrieb*</i> erfasst die in seinen <i>FMUs*</i> aufgetretenen meldepflichtigen Unfälle und wertet diese jährlich aus. Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF.
2.3.5 (IGI 2.3.6) Die betriebliche Praxis bezüglich Arbeitssicherheit und -gesundheit wird nach einem schweren Vorfall oder Unfall überprüft und wenn nötig überarbeitet. Nachweis: Dokumente, Interview The health and safety practices are reviewed after major incidents or accidents and revised if necessary. Verifiers: Documents, interview
2.4 Der Forstbetrieb* zahlt Löhne, die mindestens den Minimalstandards der Forstwirtschaft oder anderen anerkannten Lohnabkommen oder <i>Mindestlöhnen*</i> der Forstwirtschaft entsprechen, wenn diese höher sind als der gesetzlich vorgeschriebene <i>Mindestlohn*</i>. Existieren keine derartigen Grundlagen, entwickelt der <i>Forstbetrieb*</i> unter Beteiligung der <i>Beschäftigten*</i> Verfahren zur Festlegung eines <i>Mindestlohnes*</i>.

2.4.1 (IGI 2.4.2) Die bezahlten Löhne sind mindestens orts- und branchenüblich.	Nachweis: Dokumente, Interview
2.4.2 (IGI 2.4.4) Es gibt keine Anzeichen, dass die Löhne nicht rechtzeitig und gemäss dem Vertrag ausbezahlt werden.	Nachweis: Dokumente, Interview
2.5 Der Forstbetrieb* weist nach, dass die Beschäftigten* aufgabenspezifische Ausbildung und Betreuung erhalten, damit sie die Bewirtschaftungstätigkeiten* aus der Managementplanung* sicher und effektiv umsetzen können.	
2.5.1 Die Beschäftigten* erhalten eine arbeitsspezifische Aus- und Weiterbildung (inkl. Supervision/Überwachung), die mit Anhang B übereinstimmt, sowie Anleitungen für eine sichere und effiziente Umsetzung der Managementplanung* und allen Bewirtschaftungstätigkeiten*.	Nachweis: Dokumente, Interview, SLIMF ohne Supervision/Überwachung
2.5.2 Die Aus- und Weiterbildungen von allen Beschäftigten* sind dokumentiert.	Nachweis: Dokumente, Interview
2.6 Der Forstbetrieb* gewährt bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten und berufsbedingten Verletzungen, die während der Arbeit für den Forstbetrieb* erfolgen, Entschädigungen. Der Forstbetrieb* weist Verfahren für eine gerechte Entschädigung der Beschäftigten* nach, die unter deren Beteiligung entwickelt worden sind.	
<i>Keine Indikatoren* vorgesehen. Begründung: Kriterium* durch Arbeits- und Sozialgesetzgebung in der Schweiz für den Forstbetrieb* abgedeckt.</i>	
Prinzip* 3: Rechte Indigener Völker*	
Der Forstbetrieb* erkennt und respektiert die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Rechte indigener Völker* hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen.	
<i>Keine Indikatoren* vorgesehen. Begründung: In der Schweiz gibt es keine indigenen Völker* gemäss UNO Definition. No indicators*. Reason: there are no indigenous peoples* in Switzerland according to the UNO definition.</i>	
Prinzip* 4 (V5): Beziehungen zur lokalen Bevölkerung*	
Der Forstbetrieb* trägt zur Erhaltung oder Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung* bei.	
4.1 Der Forstbetrieb* kennt die lokale Bevölkerung* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* und die von Bewirtschaftungstätigkeiten* beeinflusste Bevölkerung. Der Forstbetrieb* ermittelt unter Einbezug dieser Bevölkerungen deren Landrechte, deren Zugangsrechte zu und Nutzungsrechte* an Waldressourcen und Ökosystemleistungen*, deren Gewohnheitsrechte* sowie gesetzlichen Rechte und Pflichten in der Bewirtschaftungseinheit*.	
(Hinweis: Im Sinne des schweizerischen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung*.)	
4.1.1 (IGI 4.1.2) Der Forstbetrieb* kennt die Pflichten der Bevölkerung gegenüber seiner Bewirtschaftungseinheit sowie deren rechtliche Ansprüche an seinen Wald (Betretungsrecht, Wegrechte etc.).	Nachweis: Interview, Dokumentation
4.2. Der Forstbetrieb* kennt und respektiert die gesetzlichen Rechte und die Gewohnheitsrechte* der lokalen Bevölkerung*. Der Forstbetrieb* passt betriebliche Aktivitäten, die im Wald durchgeführt werden so an, dass er Rechte, Ressourcen, Land und Territorien der lokalen Bevölkerung* wahrt bzw. aufrechterhält. Überträgt die lokale Bevölkerung* erfolgt dies auf Grundlage einer freiwilligen, vorangegangenen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung*.	
4.2.1 Es gibt keine Berichte über Gesetzesverstösse des Forstbetriebes* gegenüber der lokalen Bevölkerung*.	Nachweis: Dokumente, Interview
4.2.2 (IGI 4.2.3) Wo Anzeichen für eine Verletzung der gesetzlichen Rechte der lokalen Bevölkerung* bestehen, die auf die Bewirtschaftungstätigkeiten* zurückzuführen sind, ist die Situation zu bereinigen. Wenn nötig durch kulturell angepasstes Engagement* und/oder durch den Schlichtungsprozess*, beschrieben im Kriterium* 1.6.	Nachweis: Dokumente, Interview

4.3 Der Forstbetrieb* bietet der lokalen Bevölkerung*, Unternehmern und Zulieferern angemessene Möglichkeiten der Beschäftigung, Ausbildung und sonstige Leistungen, die im Verhältnis zu Umfang* und Intensität* der Bewirtschaftungstätigkeiten* stehen.

4.3.1 Der Forstbetriebe* kommuniziert und bietet lokalen Personen, Auftragnehmern und lokalen Lieferanten Möglichkeiten an, für:
1. Beschäftigung, 2. Ausbildung und 3. andere Dienstleistungen. Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF

4.4 Der Forstbetrieb* setzt zusätzliche Massnahmen unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* um, die zu deren sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen und im Verhältnis zum Umfang* und der Intensität* sowie den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Bewirtschaftungstätigkeiten* stehen.

Kein Indikator vorgesehen.

4.5 Der Forstbetrieb* ergreift unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* Massnahmen, um erhebliche* negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen durch die Bewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung* zu identifizieren, zu vermeiden und abzumildern. Die getroffenen Massnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung.

Kein Indikator vorgesehen.

**4.6 Der Forstbetrieb* hat geeignete Verfahren, um Streitfälle zu schlichten und um angemessene Entschädigungen zu definieren, die sich aufgrund der Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten* gegenüber der lokalen Bevölkerung* im Gesamten und Einzelner ergeben haben. Er beteiligt die lokale Bevölkerung* bei der Entwicklung entsprechender Verfahren.
(Hinweis: Im Sinne des schweizerischen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung*.)**

Kein Indikator vorgesehen.

**4.7 Der Forstbetrieb* ermittelt unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* Orte mit besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung, für welche die lokale Bevölkerung* gesetzliche oder Gewohnheitsrechte* besitzt. Der Forstbetrieb* anerkennt diese Orte, und ihre Bewirtschaftung und/oder ihren Schutz. Massnahmen für diese Orte werden mit der lokalen Bevölkerung* abgesprochen.
(Hinweis: Im Sinne des schweizerischen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung*.)**

Kein Indikator vorgesehen.

4.8 Der Forstbetrieb* wahrt das Recht der lokalen Bevölkerung*, ihr traditionelles Wissen zu sichern und zu nutzen. Er entschädigt die lokale Bevölkerung* für die Nutzung solchen Wissens und ihres geistigen Eigentums. Bevor eine solche Nutzung erfolgt, muss dazu eine verbindliche Vereinbarung nach Kriterium 3.3 zwischen dem Forstbetrieb* und der lokalen Bevölkerung* geschlossen werden, gemäss dem Prinzip der freiwilligen, vorgängigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung* und konform mit den Rechten hinsichtlich des Schutzes von geistigem Eigentum.

Kein Indikator* vorgesehen.

Prinzip* 5 (V5): Leistungen des Waldes

Der Forstbetrieb* bewirtschaftet die Bewirtschaftungseinheit* so, dass durch entsprechende Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen die wirtschaftliche Tragfähigkeit* sowie die Fülle der sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes langfristig* erhalten oder verbessert werden.

5.1 Der Forstbetrieb* kennt die Produkte und Ökosystemleistungen*, die innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* bereitgestellt werden können. Er nutzt diese oder lässt deren Nutzung zu, um die lokale Wirtschaft dem Umfang* und der Intensität* der Bewirtschaftungstätigkeiten* entsprechend zu fördern und zu diversifizieren.

5.1.1 Die Bandbreite der natürlichen Produkte und der <i>Ökosystemleistungen*</i> des Waldes, welche die lokale Wirtschaft stärken oder diversifizieren können, sind identifiziert. Nachweis: Interview
5.1.2 Im Einklang mit den <i>Bewirtschaftungszielen*</i> können die identifizierten Leistungen und Produkte lokal angeboten und genutzt werden oder anderen zugänglich gemacht werden, um die lokale Wirtschaft zu kräftigen und zu diversifizieren. Nachweis: Interview, entfällt bei SLIMF
5.2 Der Forstbetrieb* nutzt Produkte und sonstige Leistungen der Bewirtschaftungseinheit* im Normalfall nur maximal in dem Masse, dass eine dauerhaft nachhaltige Nutzung gewährleistet werden kann.
5.2.1 Die Festlegung des <i>Hiebsatzes*</i> stützt sich auf die <i>bestmöglichen*</i> , vorhandenen <i>Informationen</i> bezüglich Zuwachs, Nutzung, Vorrat und der Gewährleistung von <i>Ökosystemleistungen*</i> . Nachweis: Dokumente, Interview
5.2.2 Der festgelegte <i>Hiebsatz*</i> des <i>Forstbetriebs*</i> basiert auf dem nachhaltigen Nutzungspotential und entspricht der in der <i>Managementplanung*</i> definierten <i>langfristigen* waldbaulichen*</i> Zielsetzung. Nachweis: Dokumente, Interview
5.2.3 Die jährliche Nutzungsmenge wird erfasst. Die über einen bestimmten Zeitraum aufsummierte Holzerntemenge (exkl. Schadensereignisse) entspricht dem in 5.2.2 definierten maximalen <i>Hiebsatz*</i> über denselben Zeitraum. Nachweis: Dokumente, Interview
5.2.4 Die kommerzielle Bereitstellung und Vermarktung von <i>Nichtholzprodukten*</i> erfolgt im Rahmen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten mit bestmöglichen Informationen. Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF
5.3 Der Forstbetrieb* zeigt, dass *positive und negative externe Effekte der Bewirtschaftung bei der Managementplanung* berücksichtigt werden.
5.3.1 Positive und negative finanzielle Auswirkungen <i>externer Effekte*</i> der Bewirtschaftung werden in der <i>Managementplanung*</i> berücksichtigt, wenn die <i>FMU*</i> grösser als 1000 ha und der <i>Hiebsatz</i> grösser als 10'000 m ³ /J ist. Nachweis: Interview, Forstreservefonds
5.4 Der Forstbetrieb* berücksichtigt auf lokaler Ebene die Verarbeitung, Dienstleister und die Wertschöpfung, sofern diese verfügbar sind, und dessen Bedürfnissen entsprechen in Abhängigkeit von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung. Sind diese nicht lokal verfügbar, unternimmt der Forstbetrieb* angemessene Anstrengungen, um entsprechende Strukturen zu etablieren.
5.4.1 Sind Kosten, Qualität und Leistungsfähigkeit zwischen lokalen und nicht-lokalen Angeboten gleichwertig, fördert und /oder benützt der <i>Forstbetrieb*</i> , ab einer <i>FMU*</i> von mehr als 1000 ha, auf lokale Güter und Dienstleistungen und bei Weiterverarbeitung und Wertschöpfung auf lokale Einrichtungen. Nachweis: Dokumente, Interview
5.5 Der Forstbetrieb* weist anhand seiner Planung und seiner Aufwendungen, dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* seiner Bewirtschaftung entsprechend, sein Engagement für die langfristige* wirtschaftliche Tragfähigkeit* seines Betriebes nach.
5.5.1 Ausreichende Mittel werden unter Berücksichtigung der ökonomischen Möglichkeiten des <i>Forstbetriebs*</i> im Budget eingeplant und verwendet um die <i>Managementplanung*</i> umzusetzen und eine langfristige Wirtschaftlichkeit des <i>Forstbetriebes*</i> zu sichern. Nachweis: Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 1'000 ha), Interview
Prinzip* 6 (V5): Umweltwerte* und Auswirkungen auf die Umwelt Der Forstbetrieb* erhält die Ökosystemleistungen* und Umweltwerte* der Bewirtschaftungseinheit* oder stellt diese wieder her. Negative Umweltauswirkungen durch die Bewirtschaftung werden vermieden, behoben oder abgeschwächt.
6.1 Der Forstbetrieb* beurteilt die Umweltwerte* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* und die möglicherweise durch Bewirtschaftungsaktivitäten* beeinflussten Umweltwerte* ausserhalb der Bewirtschaftungseinheit*. Die Beurteilung ist hinsichtlich Detaillierungsgrad, Umfang und Häufigkeit dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* der Bewirtschaftungsaktivitäten* anzupassen. Sie stellt eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen über notwendige Schutzmassnahmen sowie für die Erkennung und das Monitoring* von möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung dar.

<p>6.1.1 Die <i>bestmöglichen*</i>, vorhandenen <i>Informationen</i> werden verwendet, um die <i>Umweltwerte*</i> (Anhang E-F-G, S. 2) innerhalb und angrenzend der <i>Bewirtschaftungseinheit*</i> zu identifizieren, die durch <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i> beeinflusst werden können. Nachweis: Dokumente (für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>6.1.2 Auswertungen der Umweltdaten weisen eine Genauigkeit und Häufigkeit auf, dass: 1) die Auswirkungen der <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i> (Kriterium* 6.2) 2) mögliche <i>Risiken*</i> für die Umwelt (Kriterium* 6.2) 3) nötige Massnahmen zum Schutz der <i>Umweltwerte*</i> (Kriterium* 6.3) identifiziert werden und dass 4) die <i>langfristigen*</i> Auswirkungen der <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i> oder der Umweltveränderungen überwacht werden können (Prinzip 8). Nachweis: Dokumente zu 6.2, 6.3 und P8, Interview</p>
<p>6.2 Vor dem Beginn von Aktivitäten mit störendem Einfluss muss der Forstbetrieb* den Umfang*, die Intensität* und das Risiko* von potenziellen Einflüssen durch Bewirtschaftungsaktivitäten* auf die festgestellten Umweltwerte* ermitteln und bewerten.</p>
<p>6.2.1 Die möglichen Auswirkungen auf die <i>Umweltwerte*</i> auf Bestandes- bis Landschaftsebene durch <i>waldbauliche*</i> und forstliche Bewirtschaftungstätigkeiten werden vor Ausführung der Massnahmen ermittelt und in der Planung unter 7.2 dargestellt. Nachweis: Dokumente zu 7.2 inkl. UIR*, Interview, entfällt bei SLIMF</p>
<p>6.3 Der Forstbetrieb* identifiziert und realisiert wirksame Massnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen von Bewirtschaftungsaktivitäten* auf die Umweltwerte* und zur Milderung und Behebung von erfolgten Auswirkungen, dies im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Auswirkungen.</p>
<p>6.3.1 <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i> werden so geplant und umgesetzt, dass negative Auswirkungen vermieden und die <i>Umweltwerte*</i> geschützt werden. Nachweis: Dokumente (für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>6.3.2 (IGI 6.3.3) Wo negative Auswirkungen auf die <i>Umweltwerte*</i> auftreten, werden Massnahmen ergriffen, um weiteren Schaden zu vermeiden. Bereits entstandener Schaden ist wo möglich zeitnah zu beheben und/oder zu mindern. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>6.4 Der Forstbetrieb* schützt seltene* und bedrohte* Arten sowie deren Habitate* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* durch Schutz-zonen, Schutzgebiete*, Biotopvernetzung* und/oder (wo notwendig) durch andere direkte Massnahmen, die das Überleben und die Lebensfähigkeit dieser Arten sichern. Diese Massnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungs-tätigkeiten* sowie dem Schutzstatus und den ökologischen Anforderungen seltener* und bedrohter*Arten. Der Forstbetrieb* berücksichtigt dabei die geographische Verbreitung und ökologischen Anforderungen von seltenen* und bedrohten* Arten über die Grenzen der Bewirtschaftungseinheit* hinaus.</p>
<p>6.4.1 Das Vorkommen oder wahrscheinliche Vorkommen von <i>gefährdeten*</i>, geschützten und <i>national* prioritären</i> Arten und deren <i>Habitaten*</i> in der <i>Bewirtschaftungseinheit*</i> und unmittelbar angrenzend wird mit den <i>bestmöglichen*</i> vorhandenen <i>Informationen</i> erfasst und dokumentiert. Vorkom-mende Arten werden bei <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i> berücksichtigt. Nachweis: Dokumente (für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>6.4.2 (IGI 6.4.3) <i>Seltene* und gefährdete* Arten</i> und deren <i>Habitate*</i> werden geschützt. Mögliche Umsetzungsmassnahmen sind Artenförderungsprogramme, <i>Sonderwald*-</i> oder <i>Naturwaldreservate*</i> und <i>Altholzinseln*</i>. Nachweis: Dokumente (für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview, Waldbegehung.</p>
<p>6.5 Der Forstbetrieb* bestimmt repräsentative Beispiele natürlich vorkommender Ökosysteme* und schützt diese und/ oder führt sie in einen natürlicheren Zustand zurück. Sind solche Flächen nicht oder in ungenügendem Mass vorhanden, stellt der Forstbetrieb* naturnähere Bedingungen* in einem Teil der Bewirtschaftungseinheit* wieder her. Die Grösse des Gebietes und die getroffenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen, stehen im Verhältnis zum Schutzstatus und Wert der Ökosysteme* auf Landschaftsebene sowie dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* der Bewirtschaftungstätigkeiten*.</p>

<p>6.5.1 Das Vorkommen oder wahrscheinliche Vorkommen von natürlich vorkommenden Waldökosystemen (Waldgesellschaften*) in der Bewirtschaftungseinheit* und der Region wird mit den bestmöglichen* vorhandenen Informationen erfasst und dokumentiert. Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 100 ha), Interview, z.B. die Quellen: DELARZE, R 2015, STEIGER, P 2010, Ellenberg & Klötzli</p>
<p>6.5.2 Der <i>Forstbetrieb*</i> beziehungsweise die Zertifizierungsgruppe beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Einrichtung von Waldreservaten. Nachweis: Dokumente <u>Leitfaden zu 6.5.2:</u> Im Kanton besteht ein Waldreservatskonzept, in welchem als Zielgrösse mindestens 10% der Waldfläche als Waldreservate vorgesehen sind, wobei 5% als <i>Naturwaldreservate*</i>. Die häufigsten <i>Waldgesellschaften*</i> und die <i>national* prioritären Waldgesellschaften*</i> sind angemessen vertreten. Das Waldreservatskonzept beinhaltet einen Umsetzungsplan, der aufzeigt, wie dieses Ziel bis 2029 zu erreichen ist. In diesem Fall verpflichtet sich der <i>Forstbetrieb*</i>, die gemäss Umsetzungsplan fälligen Waldreservate innerhalb seines Gebietes 1.* schützen zu lassen, sich an der Umsetzung des Konzepts zu beteiligen und mindestens 10% seiner <i>Bewirtschaftungseinheit*</i> dafür zur Verfügung zu stellen. The Organization*, or the forest certification group, participates in the efforts of the canton to set aside forest reserves.</p>
<p>6.5.3 Existieren keine repräsentativen Reservate* gemäß 6.5.2 in mindestens 5% Naturwaldreservate* und nicht insgesamt 10% Reservate* oder repräsentieren bestehende Reservate nur unzureichend natürliche Waldgesellschaften*, so sind die fehlenden Flächenprozentage in der Managementplanung der Bewirtschaftungseinheit* aufzuzeigen und in einen naturnäheren* Zustand zu überführen. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>6.5.4 Die Grösse der einzelnen <i>Naturwaldreservate*</i> richtet sich nach dem Schutzstatus des Waldes, dem Wert des Waldökosystems auf Landschaftsebene und den Möglichkeiten des <i>Forstbetriebs*</i> und beträgt in der Regel mindestens 20 ha. Nachweis: Dokumente</p>
<p>6.6 Der <i>Forstbetrieb*</i> erhält wirksam das dauerhafte Vorkommen von natürlicherweise vorkommenden einheimischen Arten und Genotypen* und vermeidet Verluste von biologischer Vielfalt*, insbesondere durch Habitatpflege in der <i>Bewirtschaftungseinheit*</i>. Der <i>Forstbetrieb*</i> weist nach, dass wirksame Massnahmen zur Regelung und Kontrolle von Jagd, Fischfang, Fallenstellen und Sammeln existieren.</p>
<p>6.6.1 Der <i>Forstbetrieb*</i> zeigt auf, dass in der Periode April bis Mitte Juli (Brut- und Setzzeit) Pflege- und Erntemassnahmen nur auf maximal 5% der <i>Bewirtschaftungseinheit*</i> stattfinden. Ausnahmen gelten nur bei Kalamitäten und Naturereignissen. Nachweis: Dokumente (z.B. Pflege- und Nutzungsplan), Interview</p>
<p>6.6.2 Es wird überall ein mehrheitlich <i>standortheimischer*</i> Bestand mit typischen Habitaten* und Waldgesellschaften angestrebt*. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>6.6.3 Auf Standorten mit <i>national* prioritären Waldgesellschaften*</i> wird ein 100% <i>standortheimischer*</i> Bestand angestrebt. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>6.6.4 In Zusammenarbeit mit den betreffenden Behörden sind wirksame Massnahmen zur Kontrolle von Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln zu ergreifen, um die natürliche Fauna und Pilze, ihre Vielfalt und ihre natürliche Verbreitung zu erhalten/ermöglichen. Nachweis: Interview, entfällt bei SLIMF</p>
<p>6.6.5 Zur Förderung spezieller <i>Habitate*</i> und zur Ermöglichung der natürlichen Dynamik im Wald werden <i>Altholzinseln*</i> ausgeschieden. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>6.6.6 Der <i>Forstbetrieb*</i> lässt einige abgestorbene Bäume im Baum- und Altholz sowie Höhlenbäume und andere <i>Biotopbäume*</i> bis zum Zerfall im Bestand stehen, so lange sie kein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Zielwerte sind 15 m³ (Mittelland 10 m³) stehendes <i>Totholz*</i> und 5-10 Biotopbäume* pro Hektare im Baum- und Altholz. Liegendes <i>Totholz*</i> wird grundsätzlich liegengelassen. Nachweis: Dokumente, Interview, gemäss Sturmschaden Handbuch BAFU</p>
<p>6.7 Der <i>Forstbetrieb*</i> erhält natürliche Wasserläufe, Gewässer, Uferzonen und deren <i>Vernetzung*</i> oder stellt diese wieder her. Der <i>Forstbetrieb*</i> vermeidet negative Auswirkungen auf Wasserqualität und -quantität und behebt jene, die auftreten.</p>

6.7.1 Grundwasser- und Gewässerschutzzonen sind bekannt und in Karten erfasst. Deren Schutz ist durch Instruktionen der <i>Beschäftigten*</i> und Eigenbewirtschafter gewährleistet. Nachweis: Geo-Daten (nur für FMU* grösser als 100 ha), Interview
6.7.2 Falls Beeinträchtigungen (negative Auswirkungen) von den <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i> auf die Wasserqualität, die natürliche Ufervegetation und auf die aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern ausgehen, so sind Wiederherstellungen umgesetzt, siehe auch 10.7. Nachweis: Dokumente, Interview, konkrete Aktivitäten an Gewässern vor Ort überprüfen
6.7.3 Soweit die Sicherheit und die Schutzfunktion gewährleistet sind, werden keine Flächenentwässerungen angelegt, unterhalten oder verbessert. Nachweis: Dokumente, Interview
6.8 Der Forstbetrieb* pflegt das Landschaftsbild in der Region, in welcher sich der entsprechende Wald befindet, um ein abwechslungsreiches, der Region entsprechendes Mosaik von Arten, Baumhöhen, Altersstrukturen, räumlicher Verteilung und Verjüngungsdynamik zu erhalten und/oder sich diesem wieder anzunähern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der <i>Landschaftswerte*</i> der Region, und um die ökologische sowie wirtschaftliche <i>Resilienz*</i> zu steigern.
6.8.1 Ein der Landschaft angepasstes, vielfältiges Lebensraummosaik wird erhalten, insbesondere werden Waldränder ökologisch aufgewertet. Nachweis: Dokumente, Interview
6.9 Der Forstbetrieb* wandelt <i>naturnahen*</i> Wald nicht in <i>Plantagen*</i> um. <i>Naturnahen*</i> Wald oder <i>Plantagen*</i> überführt er nicht in eine andere Art der Landnutzung, ausser die Umwandlung: a) betrifft eine sehr begrenzte Fläche der <i>Bewirtschaftungseinheit*</i> und b) hat eindeutige, wesentliche, zusätzliche, sichere und <i>langfristige*</i> Vorteile für den Naturschutz innerhalb des <i>Bewirtschaftungseinheit*</i> und c) beschädigt oder gefährdet* weder <i>Hohe Schutzwerte*</i> , noch Standorte oder Ressourcen, die für die Bewahrung oder die Verbesserung dieser Hohen Schutzwerte* notwendig sind.
6.9.1 Die Umwandlung von Wald zu Plantagen ist nicht möglich; von Wald in Nicht-Wald ist die Umwandlung nur mit einer Rodungsbewilligung (gemäss Waldgesetz Art 5ff and WaV) möglich. Nachweis: Dokumente, Rodungsbewilligung
6.10 <i>Bewirtschaftungseinheiten*</i> mit <i>Plantagen*</i>, die nach 1994 aus <i>naturnahe*</i> Wald entstanden sind, sind nicht zertifizierbar, ausser: a) der Forstbetrieb* legt eindeutige und ausreichende Beweise vor, die belegen, dass der Forstbetrieb* weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich war, oder b) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche des Forstbetriebes* betrifft und klare, wesentliche, zusätzliche und langfristige Vorteile für den Naturschutz innerhalb des <i>Bewirtschaftungseinheit*</i> hervorbringt.
6.10.2 <i>Bewirtschaftungseinheiten*</i> mit <i>Plantagen*</i> , die nach 1994 aus <i>naturnahe*</i> Wald entstanden sind, sind nicht zertifizierbar. Nachweis: Dokumente
Prinzip* 7 (V5): <i>Managementplanung*</i> Der Forstbetrieb* hat eine <i>Managementplanung*</i> im Einklang mit seinem <i>Leitbild*</i> und seinen Zielen und im Verhältnis zu <i>Umfang*</i> , <i>Intensität*</i> und <i>Risiko*</i> seiner <i>Bewirtschaftungsaktivitäten*</i> . Er setzt die <i>Managementplanung*</i> um und hält sie basierend auf Informationen aus dem <i>Monitoring*</i> aktuell, um ein <i>adaptives Management*</i> zu fördern. Die damit verbundene Planungs- und Prozessdokumentation reicht aus, um <i>Beschäftigte*</i> zu führen, betroffene und interessierte <i>Stakeholder*</i> zu informieren und um betriebliche Entscheidungen zu begründen.
7.1 Der Forstbetrieb* legt im Verhältnis zu <i>Umfang*</i>, <i>Intensität*</i> und <i>Risiko*</i> der <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i>, <i>Leitbilder*</i> (Visionen und Werte) und Ziele fest, die ökologisch verträglich, sozial förderlich und wirtschaftlich sind. Zusammenfassung von <i>Leitbild*</i> und Zielen werden in der <i>Managementplanung*</i> integriert und veröffentlicht.

<p>7.1.1 Der <i>Forstbetrieb</i>* hat ein <i>Leitbild</i>* mit ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielen, die zur Umsetzung dieses Standards beitragen und leitet daraus Managementziele* ab. Nachweis: Dokumente, Interview, <i>FMU</i>* unter 200 ha müssen diese nicht schriftlich festhalten.</p>
<p>7.1.2 (IGI 7.1.3) Die Strategien und Managementziele* sind als Bestandteil der Managementplanung oder als Zusammenfassung publiziert (für <i>FMU</i>* grösser als 200 ha öffentlich* verfügbar). Nachweis: Dokumente, Interview The defined policies and management objectives* are included in the management plan* and publicized (for <i>FMUs</i>* larger than 200 ha) as a summary or as full version. For <i>FMU</i> smaller as 200 ha they have not be public available. Verifiers: Documents, interview</p>
<p>7.2 Der <i>Forstbetrieb</i>* hat eine <i>Managementplanung</i>*, die mit den gemäss <i>Kriterium</i>* 7.1 festgelegten <i>Leitbildern</i>* und Zielen konform ist, und setzt diese um. Die <i>Managementplanung</i>* beschreibt die in der <i>Bewirtschaftungseinheit</i>* vorhandenen natürlichen Ressourcen und erläutert, wie sie die Anforderungen der FSC- Zertifizierung erfüllen wird. Die <i>Managementplanung</i>* beinhaltet die <i>Waldbewirtschaftungsplanung</i>* sowie die Sozialplanung im Verhältnis zu <i>Umfang</i>*, <i>Intensität</i>* und <i>Risiko</i>* der geplanten Aktivitäten.</p>
<p>7.2.1 Die <i>Managementplanung</i>* enthält Angaben zu Führungsaktivitäten, Prozessen, Strategien und Massnahmen, die zur Erreichung der Ziele beitragen. Nachweis: Dokumente (für <i>FMU</i>* grösser als 200 ha), Interview</p>
<p>7.2.2 Die <i>Managementplanung</i>* enthält die Kernelemente des Annex E und setzt diese um. Nachweis: Dokumente (für <i>FMU</i>* grösser als 200 ha), Interview</p>
<p>7.3 Die <i>Managementplanung</i>* enthält überprüfbare Vorgaben*, anhand derer der Fortschritt bei der Erreichung jedes der festgelegten Managementziele* beurteilt werden kann.</p>
<p>7.3.1 <i>Überprüfbare Vorgaben</i>* und deren Überprüfungsrythmus werden definiert, um den Prozess zur Erreichung der <i>Managementziele</i>* bewerten zu können (siehe Annex E-F-G). Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF unter 50 ha</p>
<p>7.4 Der <i>Forstbetrieb</i>* aktualisiert und überarbeitet regelmässig die <i>Managementplanung</i>* und die Prozessdokumentation, um Ergebnisse aus <i>Monitoring</i>* und Evaluation, die Beteiligung von <i>Stakeholdern</i>* oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse zu integrieren, wie auch um auf Veränderungen der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren.</p>
<p>7.4.1 Die <i>Managementplanung</i>* wird regelmässig revidiert und periodisch erneuert gemäss Anhang F, um folgende Resultate einzubauen: 1) Resultate von <i>Monitoring</i>* und Evaluierung, inkl. Zertifizierungsaudit 2) Ergebnisse aus der Beteiligung der betroffenen <i>Stakeholder</i>* 3) Neue wissenschaftliche und technische Errungenschaften und 4) Änderungen von ökologischen, sozialen oder ökonomischen Umständen/Bedingungen. Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF kleiner als 50 ha</p>
<p>7.5 Der <i>Forstbetrieb</i>* macht eine kostenlose Zusammenfassung der <i>Managementplanung</i>*, die öffentlich* verfügbar ist. Ausgenommen von vertraulichen* Informationen, muss er weitere relevante Teile der <i>Managementplanung</i>* auf Verlangen von betroffenen <i>Stakeholder</i>* gegen eine Aufwandsentschädigung zugänglich machen.</p>
<p>7.5.1 Die Zusammenfassung der <i>Managementplanung</i>* inklusive der Karten nach 7.2, ausgenommen vertrauliche* Informationen sind öffentlich* verfügbar; bzw. sie werden gegen Erstattung des tatsächlichen Aufwandes den <i>Stakeholdern</i>* zur Verfügung gestellt. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>7.6 Der <i>Forstbetrieb</i>* beteiligt, aktiv und nachvollziehbar, in Abhängigkeit von <i>Umfang</i>*, <i>Intensität</i>* und <i>Risiko</i>* der <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>*, betroffene <i>Stakeholder</i>* bei der <i>Managementplanung</i>* und in <i>Monitoringprozessen</i>*. Er beteiligt andere <i>Stakeholder</i>* auf deren Anfrage hin.</p>

<p>7.6.1 Die betroffenen <i>Stakeholder</i>* werden gemäss folgenden Kriterien einbezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Streitschlichtung/ Beilegung von Konflikten* (1.6); 2) Rechtsschutz (4.1) und Einvernehmen mit den Betroffenen; (1.6), 3) Erfassung, Management, <i>Monitoring</i>* der <i>Hohen Schutzwerte</i>* (9.1, 9.2, 9.4). <p>Nachweis: Dokumente (für FMU grösser als 200 ha), Interview.</p>
<p>7.6.2 Die von den <i>Bewirtschaftstätigkeiten</i>* betroffenen <i>Stakeholder</i>* sind auf einer aktuellen Liste aufgeführt. In allen <i>FMU</i>* sind die <i>betroffenen Stakeholder</i>* und die sich gemeldeten <i>interessierten Stakeholder</i>* bekannt. Nachweis: Dokumente (für FMU* grösser als 200 ha), Interview</p>
<p>Prinzip* 8 (V5): <i>Monitoring</i>* und Bewertung Der <i>Forstbetrieb</i>* weist nach, dass er die Fortschritte bei der Erreichung von <i>Managementzielen</i>*, die Auswirkungen von <i>Bewirtschaftstätigkeiten</i>* und den Zustand der <i>Bewirtschaftungseinheit</i>* beobachtet und auswertet, um ein <i>adaptives Management</i>* zu betreiben. Dies erfolgt im Verhältnis zu <i>Umfang</i>*, <i>Intensität</i>* und <i>Risiko</i>* der <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>*.</p>
<p>8.1 Der <i>Forstbetrieb</i>* überwacht die Umsetzung seiner <i>Managementplanung</i>* einschliesslich seines <i>Leitbildes</i>* und Ziele, seine Fortschritte bei den geplanten Tätigkeiten sowie die Erreichung seiner <i>überprüfbare Vorgaben</i>*.</p>
<p>8.1.1 Der <i>Forstbetrieb</i>* beschafft, erhebt und dokumentiert die notwendigen Daten, anhand derer die Erreichung der <i>Managementziele</i>* und Auswirkungen durchgeführter Massnahmen beurteilt werden können. Nachweis: Dokumente, Interview, entfällt bei SLIMF unter 50 ha</p>
<p>8.2 Der <i>Forstbetrieb</i>* verfolgt die Veränderungen der Umweltbedingungen und überwacht und bewertet soziale Auswirkungen sowie Umweltauswirkungen, die von seinen <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>* ausgehen.</p>
<p>8.2.1 Auswirkungen der <i>Bewirtschaftungstätigkeit</i>* auf die Umwelt und auf soziale Aspekte sowie Umweltveränderungen werden gemäss Annex G beobachtet. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>8.3 Der <i>Forstbetrieb</i>* analysiert die Ergebnisse aus <i>Monitoring</i>* und Bewertung und lässt die Resultate dieser Analyse wieder in den Planungsprozess einfließen.</p>
<p>8.3.1 Im Sinne des <i>adaptiven Managements</i>* fliessen die Ergebnisse aus dem <i>Monitoring</i>* in die Überarbeitung der <i>Managementplanung</i>* ein. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>8.3.2 Zeigt das <i>Monitoring</i>* Abweichungen zum FSC Standard auf, so müssen die <i>Managementsziele</i>*, die Kontroll-Parameter und/oder die <i>Bewirtschaftungstätigkeiten</i>* angepasst werden. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>8.4 Der <i>Forstbetrieb</i>* stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung seiner <i>Monitoringergebnisse</i>*, mit Ausnahme <i>vertraulicher Informationen</i>, kostenlos zur Verfügung.</p>
<p>8.4.1 Die Resultate des <i>Monitorings</i>* (gemäss Annex G) exkl. <i>vertraulicher Informationen</i> oder eine Zusammenfassung davon sind auf Anfrage innert <i>nützlicher Frist</i>* kostenlos <i>öffentlich</i>* verfügbar. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>8.5 Der <i>Forstbetrieb</i>* verfügt über ein an <i>Umfang</i>*, <i>Intensität</i>* und <i>Risiko</i>* der <i>Bewirtschaftungsaktivitäten</i>* angepasstes System zur Rück- und Nachverfolgung und wendet dieses an, um bei allen Produkten aus der <i>Bewirtschaftungseinheit</i>*, die FSC-zertifiziert vermarktet werden, die Herkunft und das Volumen im Verhältnis zur geplanten Jahresproduktion aufzuzeigen.</p>
<p>8.5.1 Es existiert ein System, welches die Rückverfolgbarkeit der forstlichen Produkte bis zum Herkunftsort ermöglicht, als Teil der <i>Chain-of-Custody</i>* (COC). Nachweis: Holzliste, Werksvermessung</p>

8.5.2 (IGI 8.5.3) Verkaufsunterlagen aller als FSC-zertifiziert verkaufter Produkte werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt und enthalten mindestens folgende Angaben:

- 1) Name und Adresse des Käufers
- 2) Verkaufsdatum
- 3) Baumart (und wissenschaftlicher Name, wenn notwendig)
- 4) Produktbeschreibung
- 5) Verkaufsmenge
- 6) Zertifikatsnummer (z.B. ZER-FM/COC-999999)
- 7) den Labeltyp (z.B. FSC 100%,)

Nachweis: Dokumente (z.B. Rechnungen, Gutschriften)

Prinzip* 9 (V5): *Hohe Schutzwerte* (HCV*)*

Der *Forstbetrieb** erhält oder verbessert den Zustand *Hoher Schutzwerte* (HCV*)* innerhalb der *Bewirtschaftungseinheit** durch die Anwendung des *Vorsorgeprinzips**.

9.1 Der *Forstbetrieb** erfasst und bewertet durch den Einbezug von betroffenen und interessierten *Stakeholdern** sowie anderer Hilfsmittel und Quellen, entsprechend dem *Umfang*, der Intensität* und dem Risiko der Bewirtschaftungsaktivitäten** und der Vorkommenswahrscheinlichkeit von *Hohen Schutzwerten**, das Vorkommen und den Zustand der folgenden *Hohen Schutzwerte** in der *Bewirtschaftungseinheit**:

HCV* 1 – Artenvielfalt: Auf globaler, *regionaler** oder nationaler Ebene *bedeutsame** Konzentrationen von biologischer Vielfalt*, einschliesslich endemischer Arten und *seltener*, bedrohter* oder gefährdeter* Arten*.

HCV* 2 – Ökosysteme und Mosaik auf Landschaftsebene: Unversehrte Waldlandschaften, *grosse Ökosysteme** auf Landschaftsebene und Mosaik von *Ökosystemen**, welche auf globaler, *regionaler** oder nationaler Ebene bedeutsam sind und welche lebensfähige *Populationen** der grossen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlichen Verteilungs- und Häufigkeitsmustern beinhalten.

HCV* 3 – Ökosysteme* und Habitate*: *Seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme*, Habitate* und Rückzugsgebiete**.

HCV* 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen*: Grundlegende *Ökosystemleistungen** in wichtigen Bereichen, z.B. Schutz von Wasserfassungen und Schutz vor Erosion von empfindlichen Böden und Hängen.

HCV* 5 – Bedürfnisse der Bevölkerung: Orte und Ressourcen, die elementar sind zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der *lokalen Bevölkerung** oder *indigener Völker** (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser, etc.), identifiziert unter Beteiligung der *lokalen Bevölkerung** oder *indigenen Völker**.

HCV* 6 – Kulturelle Werte: Stätten, Ressourcen, *Habitate** und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser/sakraler Bedeutung für die traditionelle Kultur der *lokalen Bevölkerung** oder *indigener Völker**, identifiziert unter Beteiligung der *lokalen Bevölkerung** oder *indigenen Völker**.

9.1.1 Basierend auf der überbetrieblichen Planungen und unter Einbezug der *bestmöglichen** vorhandenen Informationen (Annex I) ermittelt der *Forstbetrieb** die Gebiete mit *Hohen Schutzwerten** gemäss 9.1 und ihren Zustand.

Nachweis: Dokumente, Geodaten (nur für *FMU** grösser als 100 ha), Interview

9.1.2 Betroffene und interessierte *Stakeholder** (bevorzugt mit guten Artenkenntnissen) und Experten, beide mit entsprechendem Interesse an der Erhaltung der *HCV*s* werden in *kulturell* angepasster* Form bei der Beurteilung miteinbezogen.

Nachweis: Dokumente (nur für *FMU** grösser als 100 ha), Interview

<p>9.2 Der Forstbetrieb* entwickelt unter Einbezug von betroffenen und interessierten Stakeholdern* und Experten wirksame Strategien, welche die identifizierten Hohen Schutzwerte* (HCV*) erhalten und/oder steigern.</p>
<p>9.2.1 Basierend auf den <i>bestmöglichen*</i>, vorhandenen Informationen werden Gefährdungen der <i>HCV*</i> identifiziert (Annex I). Nachweis: Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>9.2.2 Wirksame <i>Bewirtschaftungsstrategien*</i> und –massnahmen sind entwickelt, um die identifizierten <i>Hohen Schutzwerte*</i> (Anhang I) zu erhalten und aufzuwerten, ebenso die Gebiete mit den Hohen Schutzwerten, bevor potentiell nachteilige Bewirtschaftungstätigkeiten ausgeführt werden. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>9.2.3 Die <i>Bewirtschaftungsstrategien*</i> und –massnahmen gemäss 9.2.2 stützen sich auf die überbetrieblichen Planungen und auf den Einbezug von betroffenen und interessierten <i>Stakeholdern*</i> und Experten. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>9.3 Der Forstbetrieb* wendet Strategien und Massnahmen an, welche die Hohen Schutzwerte* erhalten und/oder steigern. Diese Strategien und Massnahmen folgen dem Vorsorgeprinzip* und sind dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* der Bewirtschaftungstätigkeiten* angepasst.</p>
<p>9.3.1 Die erarbeiteten Strategien gemäss 9.2.2 werden umgesetzt. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>9.3.2 Die Strategien und Massnahmen beugen Schäden und potentiellen Risiken für <i>Hohe Schutzwerte*</i> vor (<i>Vorsorgeprinzip*</i>). Nachweis: Waldbegehung, Arbeitsauftrag, Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview und Waldbegehung</p>
<p>9.3.3 <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i>, die <i>HVCs*</i> verletzen, werden unverzüglich eingestellt und Massnahmen zur Wiederherstellung und dem Schutz der <i>Hohen Schutzwerte*</i> werden ergriffen. Nachweis: Interview mit <i>Forstbetrieb*</i> und <i>Stakeholder*</i>, Waldbegehung</p>
<p>9.4 Der Forstbetrieb* zeigt auf, dass er ein periodisches Monitoring* durchführt, um Veränderungen des Zustandes Hoher Schutzwerte* (HCV*) zu erfassen, und er passt seine Bewirtschaftung an, um einen wirksamen Schutz der Hohen Schutzwerte* zu gewährleisten. Das Monitoring* steht im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsaktivitäten* und beinhaltet den Einbezug von betroffenen* und interessierten* Stakeholdern* und Experten.</p>
<p>9.4.1 Ein periodisches <i>Monitoring*</i> umfasst: 1) Die Umsetzung von Strategien. 2) Den Zustand der <i>Hohen Schutzwerte*</i> und der Gebiete, in welchen sie vorkommen. 3) Die Wirksamkeit der <i>Bewirtschaftungsstrategien*</i> und –massnahmen für den Schutz der <i>HCVs*</i> zu deren Erhalt oder Aufwertung. Nachweis: Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>9.4.2 Das <i>Monitoring*</i> von Hohen Schutzwerten* bezieht betroffene und interessierte <i>Stakeholder*</i> und Experten mit ein. Nachweis: Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>9.4.3 Die für das Monitoring gesammelten Daten werden den entsprechenden Behörden weitergeleitet. Nachweis: Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>9.4.4 Zeigt das <i>Monitoring*</i>, dass die <i>Bewirtschaftungsstrategien*</i> und –massnahmen für den Erhalt und/oder die Aufwertung der <i>HCVs*</i> nicht ausreichen, werden sie angepasst. Nachweis: Dokumente (nur für <i>FMU*</i> grösser als 100 ha), Interview</p>
<p>Prinzip* 10 (V5): Umsetzung von Bewirtschaftungstätigkeiten* Die Auswahl und Umsetzung von <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i>, die durch oder für den <i>Forstbetrieb*</i> in der <i>Bewirtschaftungseinheit*</i> ausgeführt werden, müssen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen des <i>Forstbetriebes*</i> entsprechen und mit sämtlichen <i>Prinzipien*</i> und <i>Kriterien*</i> des FSC konform sein.</p>

<p>10.1 Im Anschluss an die Holzernte oder entsprechend der <i>Managementplanung</i>* verjüngt der <i>Forstbetrieb</i>* den Wald mittels natürlicher oder künstlicher Verjüngungsmethoden. Dies geschieht innert <i>nützlicher Frist</i>* und so, dass der Zustand der Vegetationsdecke demjenigen vor der Holzernte oder <i>naturnäheren Bedingungen</i>* entspricht.</p>
<p>10.1.1 Die Verjüngung erfolgt innert <i>nützlicher Frist</i>* und unter dem Aspekt des <i>naturnahen Waldbaus</i>* damit: 1) die betroffenen ökologischen Werte geschützt werden, und 2) sie geeignet ist, die gewünschte Struktur und Walzzusammensetzung wieder zu erlangen Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung</p>
<p>10.2 Der <i>Forstbetrieb</i>* verjüngt den Wald mit <i>standortgerechten</i>* Arten. Die Verjüngung entspricht den <i>Managementzielen</i>*. Der <i>Forstbetrieb</i>* nutzt <i>heimische</i>* Arten und lokale <i>Genotypen</i>* für die Verjüngung, es sei denn es liegt eine eindeutige und überzeugende Begründung für den Einsatz anderer Arten vor.</p>
<p>10.2.1 Die Verjüngung erfolgt grundsätzlich natürlich. In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen im folgenden Leitfaden. Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald <u>Leitfaden zu 10.2.1:</u> In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht <i>standortgerechter</i>* Bestockungen inklusive der Vermeidung von Naturverjüngungen nicht <i>standortgerechter</i>* Arten/Provenienzen • Förderung <i>seltener</i>*, <i>standortheimischer</i>* Baumarten • zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss) • Erhaltung der Schutzfunktionen, Wiederinstandstellung von degradierten Waldbeständen • Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer Ziele, sofern diese nicht den Bestimmungen in 6.6.2 und 6.6.3 zuwiderlaufen • Einbringung <i>heimischer</i>* Baumarten zur Förderung der <i>Biodiversität</i>* und Anpassung an das Klima. </p>
<p>10.2.2 (IGI 10.2.3) Ist zu erwarten, dass aufgrund der Naturverjüngung gleichaltrige <i>Reinbestände</i>* aus nicht <i>standortgerechten</i>* Arten entstehen, werden geeignete Massnahmen getroffen, um einen entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften* zu erreichen. Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung</p>
<p>10.2.3 Wo Pflanzungen unvermeidlich sind, wird nur Pflanz- und Saatgut mit bekannter und angepasster Provenienz verwendet. Nachweis: Dokumente</p>
<p>10.2.4 Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft* gehörender Baumarten ist einzel- bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften* nicht gefährdet. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>10.3 Der <i>Forstbetrieb</i>* setzt <i>fremde Arten</i>* nur dann ein, wenn Wissen und/oder Erfahrung gezeigt haben, dass jegliche Folgen der <i>Invasivität</i>* kontrolliert werden können und effektive Massnahmen zur Schadensminderung vorhanden sind.</p>
<p>10.3.1 (IGI 10.3.3) Entpuppt sich eine Baumart als <i>invasiver Neophyt</i>* ist der Anbau sofort einzustellen und wirksame Massnahmen zur Schadensminderung und Verhinderung der Ausbreitung der betreffenden Arten sind umzusetzen. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>10.3.2 (IGI 10.3.4) Der <i>Forstbetrieb</i>* beteiligt sich, im* Rahmen* seiner Möglichkeiten Einfluss zu nehmen und im Einklang mit übergeordneten Strategien, an der Bekämpfung der <i>invasiven Neophyten</i>* (kantonale Strategie oder Strategie gebietsfremde <i>invasive</i>* Arten vom Bund). Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>10.4 Der <i>Forstbetrieb</i>* setzt in der <i>Bewirtschaftungseinheit</i>* keine <i>gentechnisch</i>* veränderten Organismen ein.</p>
<p>10.4.1 Der <i>Forstbetrieb</i>* setzt kein <i>gentechnisch</i>* verändertes Saat- und Pflanzgut ein. Nachweis: Dokumente, Interview</p>
<p>10.5 Der <i>Forstbetrieb</i>* wendet <i>Waldbaupraktiken</i>* an, die ökologisch an Vegetation, Arten, Standorte angepasst sind und an die <i>Bewirtschaftungsziele</i>*.</p>

10.5.1 In allen Höhenstufen wird die strukturelle Vielfalt (wie Lichtungen, innere Waldränder, <i>Rotten*</i> , usw.) gefördert und das Potenzial zur natürlichen Verjüngung erhalten (inkl. Moderholz). Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald
10.5.2 Kahlschläge* sind grundsätzlich nicht zulässig ausser unter besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen. Der Forstbetrieb* verpflichtet sich, solche Ausnahmen * zu begründen und zu dokumentieren. Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung <u>Leitfaden zu 10.5.2:</u> Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen, wie beispielsweise Lagen mit Seilbringung, sowie bei Kahlfächen infolge von Naturereignissen oder zur Förderung von Eichen oder anderer heimischer Arten können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden.
10.5.3 Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen zu erhalten. Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald
10.6 Der Forstbetrieb* minimiert oder vermeidet den Einsatz von Düngern*. Wenn Dünger* eingesetzt werden, weist der Forstbetrieb* nach, dass deren Anwendung wirtschaftlich wie ökologisch ebenso vorteilhaft oder vorteilhafter ist als die Anwendung von Waldbaukonzepten*, die ohne den Einsatz von Düngern* auskommen, und er vermeidet, mindert und/oder behebt Schäden an Umweltwerten*, einschliesslich der Böden.
10.6.1 Auf Düngung und auf Kalkung zum Zweck der Ertragssteigerung wird verzichtet. Nachweis: Dokumente, Interview
10.7 Der Forstbetrieb* wendet integrierte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen* und Waldbausysteme* an, die chemische Pestizide* vermeiden oder deren Vermeidung anstreben. Der Forstbetrieb* setzt keine chemischen Pestizide* ein, die durch die FSC-Richtlinie verboten sind. Wenn Pestizide* eingesetzt werden, vermeidet, vermindert und/oder behebt der Forstbetrieb* Schäden an Umweltwerten* und an der menschlichen Gesundheit.
10.7.1 Integrierte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen* und Waldbaukonzepte* werden umgesetzt, damit die Häufigkeit und der Umfang* der chemischen Pflanzenschutzmittelanwendungen sowie die Menge eingesetzter Pestizide* verringert und langfristig gänzlich ausgeschlossen werden können. Nachweis: Dokumente, Interview
10.7.2 Durch die FSC-Pestizid-Richtlinien* verbotene Pflanzenschutzmittel* werden innerhalb der Bewirtschaftungseinheit* weder verwendet noch gelagert, es sei denn eine Ausnahmegewilligung von FSC liegt vor. Nachweis: Dokumente, Interview
10.7.3 Es werden Aufzeichnungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln* geführt. Diese enthalten den Handelsnamen, die wirksamen Inhaltsstoffe, die Menge verwendeter wirksamer Inhaltsstoffe, den Anwendungszeitraum, den Anwendungsort und eine Anwendungsbeurteilung. Nachweis: Dokumente
10.7.4 Die Lagerung, Anwendung und Entsorgung der Pflanzenschutzmittel* erfolgt fachgerecht gemäss dem Anhang 2.5, Absatz 1.1 der ChemRRV (814.81 Risiko-Reduktions-Verordnung) und die notwendigen Fachbewilligungen liegen vor. Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung Lagerort
10.7.5 Wenn Pflanzenschutzmittel* eingesetzt werden: 1) sind das Pflanzenschutzmittel*, das Anwendungsverfahren, der Anwendungszeitpunkt als auch die minimale Dosierung zu wählen, dass das geringste Risiko* für Menschen und Nicht-Zielarten* resultiert; sowie effektiven Schutz für die umliegende Landschaft bietet und 2) ist aufzuzeigen, dass der Pflanzenschutzmitteleinsatz der einzige effektive, praktikable und kostengünstige Weg ist, die Schädlinge zu kontrollieren. Nachweis: Dokumente, Interview
10.7.6 Die Einschränkung von Umweltwerten* oder der Gesundheit der Mitarbeiter durch Pestizidanwendung wird vorgebeugt, verhindert und bei einem Schadenfall wieder hergestellt. Nachweis: Dokumente, Interview
10.8 Der Forstbetrieb* minimiert, überwacht und kontrolliert strikt den Einsatz biologischer Bekämpfung*, gemäss international anerkannter Vereinbarungen. Wenn biologische Bekämpfung* eingesetzt wird, vermeidet, mindert und/oder behebt der Forstbetrieb* Schäden in der Umwelt.

10.8.1 Der <i>Forstbetrieb</i> * setzt keine biologische <i>Schädlingsbekämpfung</i> * ein.	Nachweis: Dokumente, Interview
10.9 Der <i>Forstbetrieb</i>* führt eine Risikobewertung durch und setzt Massnahmen in Relation zu <i>Umfang</i>*, <i>Intensität</i>* und <i>Risiko</i>* um, welche die möglichen negativen Auswirkungen von <i>Naturgefahren</i>* reduzieren.	
10.9.1 Der <i>Forstbetrieb</i> * kennt die für seinen <i>Forstbetrieb</i> * typischen Gefährdungen durch <i>Naturgefahren</i> * und nutzt die Möglichkeiten, diesen durch betriebliche Massnahmen entgegenzuwirken.	Nachweis: Dokumente (nur für FMU* grösser als 100 ha), Interview
10.10 Der <i>Forstbetrieb</i>* gestaltet die Infrastrukturentwicklung, Transportmassnahmen und den <i>Waldbau</i>* so, dass Wasserressourcen und Böden geschützt werden und Störungen und Beeinträchtigungen von <i>seltene</i>n* und <i>bedrohten</i>* Arten, <i>Habitaten</i>*, <i>Ökosystemen</i>* und <i>Landschaftswerten</i>* vermieden, vermindert und/oder behoben werden.	
10.10.1 Bei Entwicklung, Unterhalt und Benutzung der Infrastrukturen werden geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere und Pflanzen ergriffen.	Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald
10.10.2 Der Waldboden wird nicht flächig <i>befahren</i> *. Das <i>Befahren</i> * ist auch im Kalamitätsfall auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. <i>Feinerschliessung</i> * wird geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden <i>befahren</i> * wird.	Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald
10.10.3 Die ausgeschiedenen Gassen werden vor Eingriffen klar markiert. Das Rückegassennetz ist definitiv festgelegt und zumindest als Handskizze in Karten dokumentiert. Der Abstand zwischen Rückegassen beträgt in der Regel mindestens 20 m, oder die Gesamtlänge beträgt maximal 400 Laufmeter pro Hektare.	Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald
10.10.4 Auf Rückegassen müssen Bodenschädigungen gemäss Fahrspurtyp III verhindert werden. Bodenveränderungen gemäss Fahrspurtyp II müssen minimiert werden; gemäss Praxis-Merkblatt Nr. 45 WSL (oder Umwelt-Wissen Nr. 1607 BAFU).	Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung
10.10.5 Die Holzernte und Holzlagerung erfolgt unter Berücksichtigung der Grund- und Quellwasserschutzzonen (S1, S2 und S3). In der Nähe von Gewässern, Ufern, <i>seltene</i> n* oder <i>bedrohten</i> * Pflanzen und Pflanzengemeinschaften dürfen bei gelagertem Rundholz keine <i>Pflanzenschutzmittel</i> * eingesetzt werden.	Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald
10.11 Der <i>Forstbetrieb</i>* führt Massnahmen im Zusammenhang mit der Ernte und Entnahme von Holz und <i>Nichtholzprodukten</i>* so durch, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt, <i>verkäuflicher Ausschuss</i> minimiert und Schädigungen an anderen Waldressourcen vermieden werden.	
10.11.1 (IGI 10.11.2) Ernteverfahren optimieren die Verwendung von Waldprodukten und marktfähigen Materialien aus dem Wald.	Nachweis: Waldbegehung
10.11.2 (IGI 10.11.4) Bei der Holzernte werden zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere und Pflanzen geeignete Massnahmen ergriffen.	Nachweis: Interview, Waldbegehung
10.11.3 (IGI 10.11.5) Es müssen Erntereste im Bestand verbleiben, so dass die Nährstoffversorgung längerfristig nicht gefährdet wird. Im <i>steilen</i> * Gelände sollen so viele Erntereste verbleiben, dass sie kein Sicherheitsrisiko verursachen.	Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung
10.11.4 (IGI 10.11.6) Für Maschinen und Geräte sind <i>Sonderkraftstoffe</i> * und biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden, falls solche gemäss den Vorgaben der Maschinenhersteller zulässig und für die Maschinen verträglich sind. Kann eine Maschine nicht so umgerüstet werden, dass sie mit biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden kann, so wird dies gegenüber dem <i>Forstbetrieb</i> * durch den Hersteller der Maschine nachgewiesen.	Nachweis: Dokumente, Interview
10.11.5 (IGI 10.11.7) Die Eigenbewirtschafter und im Wald <i>Beschäftigten</i> * insbesondere Maschinenführer kennen die Notfallmassnahmen, um unbeabsichtigt ausgelaufenes Öl und ausgelaufene Chemikalien zu binden und zu beseitigen.	Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung

10.11.6 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen dürfen höchstens 2% der Bewirtschaftungseinheit*, resp. bei Gruppensertifizierungen 2% bezogen auf das einzelne Gruppenmitglied, einnehmen. Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung
10.11.7 Die Bewirtschaftungsziele* der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig-kulturen sind in der Planung dargestellt. Nachweis: Dokumente, Interview
10.11.8 Diese Kulturen liegen nicht in ökologisch sensiblen Gebieten. Nachweis: Dokumente, Interview
10.12 Der Forstbetrieb* entsorgt Abfälle in einer umweltverträglichen Art und Weise.
10.12.1 Das Einsammeln, Aufnehmen, Transportieren und entsorgen von Abfallmaterial muss umweltfreundlich erfolgen, um Umweltwerte* zu erhalten. Nachweis: Dokumente, Interview, Waldbegehung

Begriffserklärungen, Glossar, Definitionen

Adaptives Management: systematischer Prozess, in dem das Management kontinuierlich auf Basis von Erfahrungen und Erkenntnissen dauernd verbessert wird.

Altholzinsel: Waldbestand oder kleine Baumgruppe in fortgeschrittenem Alter, mit hohem Anteil an Alt- bzw. Biotopbäumen*, die bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. In der Regel 0,2–5 (-20) ha gross. Im Gegensatz zu Reservaten sind Altholzinseln keine langfristig* ortsfest bestimmte Flächen. Sie werden nach dem biologischen Zerfall der Bäume wieder aufgegeben, d.h. in die normale Bewirtschaftung integriert, und durch andere geeignete Baumgruppen bzw. Bestände in der Nähe ersetzt. [BAFU]

Bedeutsam: drei anerkannte Vorgehensweisen für die Bestimmung und Ausscheidung von HCV 1, 2, und 6 von Prinzip 9 sind

- Anerkannter Schutzstatus von internationaler Naturschutzorganisation wie IUCN oder BirdLife international,
- Anerkannter Schutzstatus von nationaler oder regionaler Behörden,
- Freiwillige Ausscheidung des Forstbetriebes auf der Basis von Unterlagen oder eigenem Wissen

Bedrohte Art: siehe gefährdete Art

Befahren (von Waldboden): betrifft Fahrzeuge jeglicher Art mit Eigenantrieb und mehr als einer Achse.

Beschäftigte: Sind Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher und privater Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende, inkl. Teilzeit- und saisonal Angestellte aller Berufsgattungen und Organisationsformen namentlich Angestellte von Selbständigerwerbenden, Forstunternehmen, Akkordanten und Subakkordanten.

Beschwerde: Unter Beschwerde wird eine schriftliche oder mündliche Unzufriedenheitsäusserung verstanden, die an die zuständige Person oder Instanz gerichtet ist. Mit dem Begriff ist hier nicht das Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Massnahmen von Gerichten und Behörden gemeint.

Bestmögliche Information: Inventare, wissenschaftliche Studien, Unterlagen, Expertenmeinungen, Ergebnisse aus Felduntersuchungen sowie aus Befragungen von Akteuren in der grösstmöglichen Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, und/oder Relevanz, die mit vertretbarem Aufwand und Kosten unter Beachtung von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung und des Vorsorgeprinzips* erreicht werden können.

Bewirtschaftungseinheit: klar umgrenztes, zur FSC-Zertifizierung vorgeschlagenes Gebiet (bzw. Gebiete), das mit klaren, langfristigen, in einer Managementplanung* festgehaltenen Managementzielen* behandelt wird. Berücksichtigt sind

- innerhalb des Gebiets oder daran angrenzend: alle Flächen und Anlagen, die dem Forstbetrieb* gehören, unter seiner Bewirtschaftung stehen oder von ihm oder für ihn betrieben werden zwecks Beitrag zu den Managementzielen*;
- ausserhalb des Gebiets und nicht daran angrenzend: alle Flächen und Anlagen, die vom Forstbetrieb* oder für ihn ausschliesslich zwecks Beitrag zu den Managementzielen* betrieben werden.

Bewirtschaftungstätigkeiten: Alle Arbeiten und praktischen Massnahmen einer FSC konformen Waldbewirtschaftung.

Bewirtschaftungsziel: Absicht der Bewirtschaftungstätigkeit des Forstbetriebes* auf einer bestimmten Fläche.

Biodiversität: Vielfalt der Ökosysteme*, der Arten und der Erbanlagen (Gene).

Biologische Bekämpfung: Allgemein versteht man hierunter Lebewesen, die zur aktiven Bekämpfung schädlicher Organismen eingesetzt oder zu deren Regulierung spezifisch gefördert werden. Im Sinne dieses Standards wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschliesslich Viren als biologische Bekämpfungsmassnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Massnahmen wie beispielsweise die Förderung oder Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (z.B. Vögel, Ameisen).

Biologische Vielfalt: siehe Biodiversität

Biotop= Lebensraum= Habitat: Lebensraum einer Lebensgemeinschaft mit typischen Umweltbedingungen. Gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz, (NHG; SR 451) auch Synonym von Lebensraum. (Source: Based on the Convention on Biological Diversity, Article 2).

Biotopbaum: Lebender Baum mit besonderen, ökologisch wertvollen Strukturen, der anderen Organismen als Lebensraum (Habitat*) oder Nahrungsquelle dient (z. B. Spechthöhlen, Totäste, Stammbrüche und Stammfäulen, Pilzkonsolen, Blitzschäden, Risse und Spalten).

Biotopvernetzung: s. Vernetzung.

Chain-of-Custody (Handels- und Verarbeitungskette): Gesamtheit der Produktionsstufen vom FSC Rohholz bis zum fertigen FSC Holzprodukt. Für ein FSC- Endprodukt müssen Weiterverarbeiter und Händler lückenlos eine gültige Zertifizierungsnummer haben. (Sie kann jederzeit auf www.info.fsc.org auf Holzart, Produkt und Gültigkeit geprüft werden.)

CITES: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (deutsch: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, kurz: Washingtoner Artenschutzübereinkommen*)



Dickungsstadium: Im LFI werden aufgrund des dominanten Brusthöhendurchmessers (Ddom) die Entwicklungsstufen Jungwuchs/Dickung (<12 cm), Stangenholz (12--30 cm), schwaches (31--40 cm), mittleres (41--50 cm) und starkes Baumholz (>50 cm) unterschieden.

Dünger: Mineralische oder organische Substanzen, um das Pflanzenwachstum zu steigern.

Erhebliche* negative Auswirkungen: Schwerwiegende negative wirtschaftliche, soziale oder ökologische Effekte der Waldbewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung*. Z.B. Instabilität des Schutzwaldes durch Nichtbewirtschaftung -> Gefährdung der Sicherheit

EUTR: Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Kurzform: Holzhandelsverordnung (engl. European Timber Regulation EUTR).

Existenzminimum: Gesamtheit der Mittel, welche zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse notwendig sind, um physisch überleben zu können (Nahrung, Kleidung, Wohnung und medizinische Notfallversorgung). Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, 2016).

Externe Effekte: Positive und negative Auswirkungen von Massnahmen auf Stakeholder, die nicht direkt in diese Massnahmen involviert sind, sowie auf natürliche Ressourcen oder die Umwelt. Diese Auswirkungen werden gewöhnlich in den Buchhaltungssystemen nicht berücksichtigt, was dazu führt, dass der Marktpreis des Produktes, das aus diesen Massnahmen hervorgeht, nicht die tatsächlichen Kosten oder Nutzen widerspiegelt. (Quelle: FSC 2011).

Feinerschliessung: Als Ergänzung zur Groberschliessung (lastwagenbefahrbar Wege) angelegte Pflege- und Rückegassen. Dazu zählen Maschinenwege, Rückegassen, Seilschneisen und Reistzüge.

Forstbetrieb: Eine Organisationseinheit, die als öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche juristische oder natürliche Person Wälder unter einheitlicher strategischer und operativer Führung bewirtschaftet. Ein Forstbetrieb* kann aus einem oder mehreren Waldeigentümern bestehen. Im vorliegenden Standard ist es der Halter des Zertifikates, der auf www.info.fsc.org gelistet ist.

FMU (Forest Management Unit): forstliche Betriebsfläche eines Waldeigentümers.

fremde Art (Neobiota): Als "Neobiota" werden Organismen zusammengefasst, die in einem bestimmten Gebiet (z.B. in der Schweiz) nicht heimisch sind und die erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in dieses Gebiet gelangt sind und dort wild leben oder gelebt haben.

FSC-Pestizid-Richtlinien: FSC Pesticides Policy FSC-POL-30-001. Dazu gehört die Liste der verbotenen, 'besonders gefährlichen' Pflanzenschutzmittel: FSC-STD-30-001a.

Gefährdete (bedrohte*) Art: Art, die in der Roten Liste* in der Gefährdungskategorie VU (verletzlich), EN (stark gefährdet) oder CE (vom Aussterben bedroht) eingestuft ist. (Die Kategorien NT (potenziell gefährdet) und LC (nicht gefährdet) gehörten nicht zur Roten Liste*, auch wenn sie im gleichen Dokument stehen.)

Genotyp: Genetische Beschaffenheit eines Organismus. Diese kann innerhalb einer Art von Ort zu Ort variieren (lokaler Genotyp).

Gentechnisch veränderte Organismen: Organismen, deren Erbmateriale durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt. (Source: FSC-POL-30-602 FSC Interpretation on Genetically Modified Organisms).

Geschäftspraktiken (engl: Codes of practice): Umfassen die Begleitpapiere und Handelsgebräuche der normalen Geschäftsabläufe.

GewerkschaftsOrganization: Eine Gewerkschaft ist eine Vereinigung von in der Regel Arbeitnehmenden zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen (UNIA, GBI).

Gewohnheitsrecht: Als Gewohnheitsrecht gelten die Rechtsnormen, die infolge ihrer langjährigen Anwendung durch die Behörden und ihrer Anerkennung durch die Behörden und die betroffenen Rechtsgenossen unter bestimmten Voraussetzungen als ungeschriebenes Recht Geltung haben (nach: Häfelin / Müller: Verwaltungsrecht).

Habitat: siehe Biotop.

Heimische Art/ Baumarten: Eine Art, die in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet lebt

Hiebsatz: Jährliche planmässige Holznutzung für die bewirtschaftete Waldfläche auf nachhaltiger Basis.

HCV: siehe Hohe Schutzwerte (HCV)

Hoher Schutzwert (HCV): Die Hohen Schutzwerte' (HCV) lösen in der Version 5 der FSC-Prinzipien und -Kriterien (P&C V5) die ‚Wälder mit Hohem Schutzwert‘ der Version 4 (P&C V4) ab. Sie umfassen die nachfolgenden Schutzwerte*. Nicht alle Schutzwerte* werden im nationalen Standard der Schweiz berücksichtigt, da nicht alle vorkommen.

HCV* 1 – Artenvielfalt: Auf globaler, regionaler* oder nationaler Ebene bedeutsame* Konzentrationen von biologischer Vielfalt*, einschliesslich endemischer Arten und seltener*, bedrohter* oder gefährdeter* Arten.

HCV* 2 –Ökosysteme und Mosaik auf Landschaftsebene: Unversehrte Waldlandschaften, grosse Ökosysteme auf Landschaftsebene und Mosaik von Ökosystemen, welche auf globaler, regionaler* oder nationaler Ebene bedeutsam sind und welche lebensfähige Populationen* der grossen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlichen Verteilungs- und Häufigkeitsmustern beinhalten.

⇒ Der HCV 2 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil intakte Waldlandschaften in der erforderlichen Grösse (500 km²) nicht vorkommen und grosse Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaik in der Regel bedeutende Nichtwald-Anteile aufweisen, auf welche der Forstbetrieb* keinen Einfluss hat.

HCV* 3 - Ökosysteme* und Habitate*: Seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme*, Habitate* und Rückzugsgebiete*.

HCV* 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen*: Grundlegende Ökosystemleistungen* in wichtigen Bereichen, z.B. Schutz von Wasserfassungen und Schutz vor Erosion von empfindlichen Böden und Hängen.

HCV* 5 – Bedürfnisse der Bevölkerung: Orte und Ressourcen, die elementar sind zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung* oder indigener Völker* (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser, etc.), identifiziert unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* oder indigenen Völker*.

⇒ Der HCV 5 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil indigene Völker* nicht vorkommen und die mit dem Wald verbundenen Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung* im HCV 4 aufgenommen sind.

HCV* 6 – Kulturelle Werte: Stätten, Ressourcen, Habitate* und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser/sakraler Bedeutung für die traditionelle Kultur der lokalen Bevölkerung* oder indigener Völker*, identifiziert unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung* oder indigenen Völker*.

ILO: Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (engl.: International Labour Organisation).

ILO-Kernarbeitsnormen: Acht Übereinkommen der ILO* werden als Kernarbeitsnormen bezeichnet. Gegliedert nach den vier Grundprinzipien:

- Organisationsfreiheit: Konvention 87 (1948) und 98 (1949)
- Abschaffung der Zwangsarbeit: Konvention 29 (1930) und 105 (1957)
- Gleichberechtigung/ keine Diskriminierung: Konvention 100 (1951) und 111 (1958)
- Kinderarbeit: Konvention 138 (1973) und 182 (1999)

Indigene Völker: Es gibt auf dem Gebiet der Schweiz keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4):

Indikator: Ein quantitativer oder qualitativer Kennwert, der gemessen oder beschrieben werden kann und der hilft zu beurteilen, ob der Forstbetrieb* die FSC-Kriterien erfüllt. Indikatoren und die zugehörigen Schwellenwerte definieren somit die Ansprüche von FSC an den Forstbetrieb* und sind die primären Beurteilungskriterien bei den Audits.

Intensität: Eine Mass der Stärke oder der Kraft von Bewirtschaftungstätigkeiten.

Integrierte Schädlingsbekämpfungsmassnahme: Zur Schädlingsbekämpfung können alle möglichen Mittel auch chemische eingesetzt werden (so viel wie nötig). Die chemische Bekämpfung im Wald ist in der Schweiz nach Gesetz verboten, nicht so in der Landwirtschaft.

Invasiv / Invasivität: Eigenschaft einer Art, sich rasch ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auszubreiten. Invasive fremde Arten können das ökologische Beziehungsgefüge der einheimischen Arten verändern und das Funktionieren des Ökosystems* oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigen.

Invasive Neophyten: Es sind fremde Pflanzen der Schwarzen Liste und der Beobachtungsliste (Watch-List) (gemäss Info-Flora). Die Listen der invasiven Neophyten umfassen, ausgehend vom heutigen Kenntnisstand, Pflanzen mit einem hohen bis mittleren Ausbreitungspotenzial in der Schweiz. Zudem ist der Schaden in den Bereichen Biodiversität*, Gesundheit und/oder Ökonomie hoch bis mittel. Vorkommen und Ausbreitung dieser Arten müssen verhindert werden.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten: Möglichkeiten der Organisation, Einfluss zu nehmen.

Kahlschlag: Als Kahlschlag wird beurteilt:

- Räumung ohne gesicherte Verjüngung auf einer Fläche von über 1.0 ha,
- Saumhiebe ohne gesicherte Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind,
- durch Verjüngungsschläge entstandene, zusammenhängende Waldflächen im Jungwuchs- und Dickungsstadium* von über 10 ha.

Konflikt: Ausdruck der Unzufriedenheit einer Person oder Organisation im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungstätigkeit oder mit der Vereinbarkeit mit den Prinzipien und Kriterien von FSC, der als Beschwerde* an den Forstbetrieb herangetragen wird und auf den eine Reaktion erwartet wird. Ein Konflikt, der seit Empfang der Beschwerde* seit mehr als 6 Monate andauert, ist von erheblicher Dauer. Konflikte von erheblichem Ausmass betreffen die Gesetze und die Gewohnheitsrechte* der lokalen Bevölkerung.

Kriterium: Eine konkrete Formulierung, um zu beurteilen, ob ein Teilaspekt des Prinzips (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht. (Source: FSC-STD-01-001 V4-0).

Kulturell angepasst: im Einklang mit den Gepflogenheiten, Werten, Befindlichkeiten und Lebensweisen der Zielgruppe.

Landschaftswerte: Werte einer Landschaft. Gewisse Landschaftswerte sind eng mit den physischen Eigenschaften der Landschaft verbunden, so etwa das Landschaftsbild oder der Wert für die Wirtschaft, Erholung oder Versorgung. Andere Landschaftswerte wie deren Schönheit oder der spirituelle Wert sind eher von der persönlichen Wahrnehmung und der sozialen Prägung beeinflusst als von den physischen Eigenschaften der Landschaft.

Langfristig: länger als 20 Jahre

Legale Registrierung: Die rechtmässige Zulassung als Unternehmen nach schweizerischem Gesetz.

Leitbild: Instrument, um die Unternehmensphilosophie (Unternehmensziele) allen Mitarbeitern und der Umwelt zu vermitteln. Es wird schriftlich fixiert. Das Leitbild formuliert kurz und prägnant die strategischen Ziele eines Unternehmens.

Lokale Bevölkerung: Bevölkerung, die in der Nähe der Bewirtschaftungseinheit* ansässig ist, die einen massgeblichen Einfluss auf die Bewirtschaftung oder die Umweltwerte* der Bewirtschaftungseinheit* hat oder die durch die Bewirtschaftungseinheit* oder deren Bewirtschaftung massgeblich beeinflusst wird. (Hinweis: Im Sinne des schweizerischen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung*.)

Managementplanung: Zusammenstellung von Dokumenten, Berichten, Rapporten und Karten, welche die Bewirtschaftungstätigkeiten* durch den Forstbetrieb* innerhalb der Bewirtschaftungseinheit (und in Relation mit dieser) beschreiben, erklären und regeln. Dazu gehören auch Leitbild* und Betriebsziele. (Source: FSC 2011).

Managementziel: Ziel der Managementplanung* und im Leitbild* festgehalten, oft Betriebsziel genannt.

Massgebende Gesetze: Das massgebende Recht umfasst vom Gesetzgeber erlassenes Recht, Richterrecht, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien.

Mindestlohn: Höhe des Gehaltes aus der Erwerbstätigkeit, welche benötigt wird, um das Existenzminimum* sicherstellen zu können. Diese minimale Gehaltshöhe ist branchenabhängig und ist in der Schweiz nicht gesetzlich verankert.

Minimale Ausbildung: Sie ist ein Ausbildungslehrgang für Waldarbeiten inklusive Sicherheit, und heisst Modul E28 oder Basiskurs.

Mittelfristig: 5-20 Jahre

Monitoring: Systematische Erfassung, Messung, Beobachtung, Überwachung von Zuständen und Prozessen.

National prioritäre Art (NPA): Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Flechten, die gefährdet* sind und/oder für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Die im Jahr 2011 vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit Spezialisten erstellte «Liste der National Prioritären Arten» enthält 3606 Arten, deren Erhaltung als prioritär eingestuft wird. Davon wurden 1583 Arten als Waldarten definiert.

National prioritäre Waldgesellschaften: Waldgesellschaften*, die in der Schweiz gefährdet* sind und/oder für deren Erhalt die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Die Priorisierung erfolgt aus dem kombinierten Blickwinkel der Verbreitung und Gefährdung in der Schweiz sowie der europäischen Verantwortung. Die Liste der National Prioritären ist vom BAFU zusammengestellt worden (Biodiversität* im Wald: Ziele und Massnahmen, 2015, Anhang 2). Als national prioritär gelten die Waldgesellschaften* mit den Prioritätsgraden 1-4. Diese machen einen Anteil von ca. 15 % der Waldfläche aus.

Naturgefahren: Naturereignisse wie Lawinen, Hangrutsch, Erosion, Steinschlag und Murgänge, sofern sie Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährden nach Art. 19 WaG, Art. 42 WaV (siehe auch Waldgesetz und Schutzwald).

Naturnaher Wald: Wald, der sich überwiegend aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft* zusammensetzt und dessen Strukturen und Prozesse denjenigen des Naturwaldes nahe kommen.

Naturnaher Waldbau: Bewirtschaftung, die den naturnahen Wald als Ziel hat, sowie nach Möglichkeit mit Naturverjüngung arbeitet und die sowohl einen nachhaltigen ökologischen als auch einen ökonomischen und sozialen Nutzen erbringen kann.

Naturnähere Bedingungen / naturnäherer Zustand: Im Zusammenhang mit diesem Standard und der Anwendung von Renaturierungsmassnahmen ermöglichen es Begriffe wie „naturnähere Bedingungen“ oder „natürliches Ökosystem“, Flächen so zu

bewirtschaften, dass bestimmte heimische Arten begünstigt oder wiederangesiedelt werden und entsprechende Lebensgemeinschaften so bewirtschaftet werden, dass sie für den entsprechenden Ort typische Ökosysteme bilden. (Quelle: FSC 2011).

Natürliche Waldgesellschaft: Diejenige Waldgesellschaft*, die sich unter den gegebenen Standortsbedingungen natürlicherweise in ihrer Baumartenzusammensetzung und Struktur einstellen würde. Sie setzt sich aus heimischen* Baumarten zusammen (inkl. Sukzessionsstadien).

Naturwaldreservat (Totalwaldreservat): Waldreservat, in dem der Wald sich natürlich entwickeln kann, weil auf forstliche Eingriffe verzichtet wird.

Nichtholzprodukte: Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschliesslich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (z.B. Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (z.B. Beeren, Pilze, Wildfleisch). Auch diese Nebenprodukte können FSC-zertifiziert werden. Es bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer. (FSC 2011).

Nutzungsrechte: Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Gewohnheiten bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz- und Streunutzungsrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (z.B. Bodenschätze und Deponien), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein.

nützlicher Frist, inert: ohne ungerechtfertigte Verzögerung

Öffentlich verfügbar: für jedermann zugänglich oder einsehbar

Ökosystem: Lebensgemeinschaft aus allen Organismen sowie deren nicht lebender Umwelt, die als funktionelle Einheit in Wechselwirkung stehen.

Ökosystemleistung: Leistungen des Ökosystems, von welchen der Mensch profitiert. Diese beinhalten:

- Basis-Ökosystemleistungen wie Nährstoffkreisläufe, Bodenbildung, Sauerstoff- und Biomasseproduktion
- Versorgungsleistungen wie Nahrung, Holz, Bestäubung und sauberes Wasser;
- Regulierungsleistungen Schutz gegen Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Murgang, Erosion, Dürre, Klimaextreme, Schädlingsbekämpfung
- Kulturelle Ökosystemleistungen wie Erholung, Naturerlebnis, Bildung Ästhetik

Pestizid / Pflanzenschutzmittel: Substanz oder Präparat, die oder das zubereitet oder angewendet wird zum Schutz von Pflanzen, Holz oder pflanzlichen Produkten vor Schädlingen, zur Schädlingskontrolle, oder zur Unschädlichmachung von Schädlingen. Diese Definition umfasst Insektizide, Rodentizide, Acarizide, Molluscizide, Larvaezide, Fungizide und Herbizide (Quelle: FSC-Pestizid-Richtlinie / Pesticides Policy FSC-POL-30-001 FSC).



Plantagen: Baumbestockung aus einer einzigen Baumart (Monokultur), die mit landwirtschaftlichen Methoden (Bodenbearbeitung, maschinelle Pflanzung, Düngung) begründet, mit schematischen Durchforstungen gepflegt und in relativ kurzem Produktionszeitraum bewirtschaftet wird.

Population: Gesamtheit der Individuen einer Art, die in einem (mehr oder weniger abgeschlossenen) Lebensraum leben und eine natürliche Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.

Prinzip: Oberste Hierarchiestufe nach der der FSC-Standard aufgebaut ist. Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für, im Falle des FSC, nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Prioritäre Art/ prioritäre Waldgesellschaft: siehe national* prioritäre Art/ Waldgesellschaft

Ratifiziert: Die Ratifizierung macht eine Vereinbarung für die Schweiz gültig und verpflichtend (Source: FSC 2011).

Regionale Ebene: Betreffend der HCV* ist das die Ebene zwischen der globalen und der nationalen Ebene.

Reinbestände, gleichaltrige: Waldbestände, die (zu mindestens 90%) aus nur einer Baumart bestehen und aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung sehr strukturarm sind.

Resilienz: Fähigkeit eines Ökosystems*, angesichts von ökologischen Störungen seine grundlegende Organisationsweise zu behalten und weiter zu entwickeln, anstatt in einen qualitativ anderen Systemzustand überzugehen. (Wikipedia)

Risiko: Eintrittswahrscheinlichkeit einer möglichen negativen Auswirkung auf den Wald. Da nicht alle Einflussfaktoren bekannt sind, bzw. vom Zufall abhängen sind die Folgen nicht einfach festzulegen. (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Risiko>).

Rote Liste: seit 1993 von der Weltnaturschutzunion (IUCN) in unregelmässigen Abständen herausgegebene, offizielle Listen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Neben dieser globalen Roten Liste geben die Länder nationale Listen heraus. In der Schweiz ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Roten Listen zuständig.

Reservatsfläche: Fläche von Naturwald*- und Sonderwaldreservat*.

Rotte: Wuchsgemeinschaft von Bäumen, die kleinflächig gedrängt stehen, unterschiedliche Baumhöhen und einen gemeinsamen, langen Kronenmantel aufweisen (MAYER und OTT 1991).

Rückzugsgebiet (auch Refugium): Isoliertes Gebiet, in welchem Habitatveränderungen, typischerweise durch Klimaveränderungen oder Störungen, z.B. durch den Menschen verursacht, nicht stattgefunden haben und wo für die Region typische Pflanzen und Tiere überleben können (Quelle: Glen Canyon Dam, Adaptive Management Program Glossary, gemäss Glen Canyon Dam Website).

Schlichtungsprozess: aussergerichtliches Verfahren, das Personen mit unterschiedlichen Meinungen zu einem Gespräch zusammenführt und zu gemeinsamen Abmachungen führt. (Source: based on FSC-PRO-01-005 V3-0 Processing Appeals).



Schutzwerte: Arten, Lebensräume, Landschaften, kulturelle Werte

Schutzgebiete: Definierte Lebensräume (Gebiete), welche in erster Linie so gepflegt werden, dass Arten, Lebensräume oder Ökosysteme erhalten werden. In der Schweiz haben sie in der Regel einen juristischen Schutzstatus.

Seltene Art: Art, die nur über sehr kleine Populationen* und/oder über ein sehr kleines, in manchen Fällen räumlich stark fragmentiertes Besiedlungsareal verfügt. Die Gründe für die Seltenheit können natürlich sein (sehr spezialisierte Arten, Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes) oder menschengemacht sein (Zerstörung von Lebensräumen). Fast alle seltenen* Arten sind auch gefährdet*.

Sonderkraftstoff: ist ein benzolfreies Kraftstoffgemisch, das die gesundheitliche Belastung des Motorsägenführers und negative Einflüsse auf die Umwelt mindert. Kann in allen Zweitaktmotoren verwendet werden.

Sonderwaldreservat: Waldreservat, in dem gezielt eingegriffen wird, um bestimmte Lebensräume und Zielarten* zu erhalten und zu fördern.

Stakeholder, betroffene: Jede Person oder Gruppen von Personen, die von Auswirkungen der Aktivitäten des Forstbetriebs* betroffen sind.

Stakeholder, interessierte: Person, Gruppe von Personen oder Einheit, die an den Aktivitäten des Forstbetriebs* betroffen sind oder von der bekannt ist, dass sie interessiert ist. Beispiele interessierter Stakeholder: Natur- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften, Behörden, FSC Schweiz, Experten für besondere Themen, z.B. zu Hohen Schutzwerten* (HCV*).

Standortgerecht: Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort ausüben.

Standortheimisch: sind die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.

steiles* Gelände: Holzbringung nur mit Seilkran oder Helikopter möglich

Totholz: abgestorbenes Holz, stehend (Trockenholz, Dürrständer) oder liegend (sog. Moderholz), oder als Baumstumpf. Etwa ein Viertel der bei uns im Wald lebenden Arten benötigt Totholz, unter anderem über 1300 Käfer- und über 2700 Grosspilzarten, ausserdem Moos-, Flechten-, Insekten-, Säugetier- und Vogelarten. Die Totholzmenge ist das Holzvolumen von stehendem und liegendem Totholz, das nach Methode LFI3 erfasst wird. Für stehende Bäume und Sträucher ab 12 cm BHD wird das um Schaftbrüche reduzierte Schaftholzvolumen und bei liegendem Totholz das Derbholz (ab 7 cm Durchmesser) ausgewiesen. Asthaufen sind nicht eingeschlossen.

UIR: Umfang*, Intensität*, Risiko* (englisch. SIR), siehe die individuellen Begriffe mit Stern

Umfang: Mass der Grösse in Zeit und Raum (Source: FSC 2011).

Umweltwerte: nach FSC relevante Teile / Kompartimente der biophysikalischen Umwelt, sowie der Umwelt des Menschen:

- Ökosystemfunktionen (einschliesslich C-Sequestrierung und Speicherung)
- Biodiversität*



- Wasserressourcen/Wasserhaushalt
- Böden
- Atmosphäre/Klima
- Landschaftswerte (einschliesslich kultureller und spiritueller Werte)

Der konkrete Wert, den diese Kompartimente einnehmen, hängt jeweils von der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab. (Quelle: FSC 2011).

Vernetzung (auch Biotopvernetzung): Besteht aus einem Netz von Lebensräumen einer Art sowie Trittsteinbiotopen und Korridoren dazwischen, welche das Überleben von Populationen* einer Art und deren Genaustausch untereinander sichern. Sie funktioniert dann, wenn ausreichend Lebensräume einer Art vorhanden sind und die dazwischen liegenden Flächen für Individuen der Art überwindbar sind.

Vertrauliche Information: Private Angaben, Daten und Inhalte, die bei einer Veröffentlichung den Forstbetrieb, seine Geschäftsinteressen oder seine Beziehungen zu Stakeholdern, Kunden und Mitbewerbern gefährden. (Quelle: FSC 2014).

Vorgabe überprüfbar: reproduzierbare Grösse oder nachmessbarer Parameter

Vorsorgeprinzip: Prinzip, gemäss welchem Massnahmen zur Schadensverhinderung und Risikovermeidung ergriffen werden, sobald Anhaltspunkte für eine ernsthafte oder irreversible Gefährdung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit gegeben sind.

Waldbau, waldbaulich: bezeichnet die Lenkung der Waldentwicklung durch menschliche Eingriffe zur Erreichung bestimmter Ziele.

Waldbewirtschaftungsplan: forstliche Planung zur nachhaltigen Bewirtschaftung gemäss den amtlichen Vorgaben (wenn vorhanden) und Annex E.

Waldgesellschaft: Ein anhand seiner Waldvegetation (Artenkombination) und Standort charakterisier- und abgrenzbarer Waldtyp. In der Schweiz unterscheidet man 121 Waldgesellschaften mit zahlreichen regionalen und lokalen Varianten.

Wirtschaftliche Tragfähigkeit: Die Fähigkeit, sich als relativ unabhängige soziale, ökonomische oder politische Einheit zu entwickeln und zu überdauern. Ökonomische Tragfähigkeit kann Rentabilität benötigen, ist jedoch nicht damit gleichzusetzen. (Quelle: WEBSTeA as provided on the website of the European Environment Agency).

Zielart: Für die bestimmte Zielart besteht die Absicht, sie zu schützen oder zu fördern, z.B. national prioritäre Art.

Zustimmung: Die freiwillige, vorgängige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung (englisch: free, prior and informed consent, FPIC) ist ein statuiertes Rechtsprinzip von der UNO für indigene Völker. Sie ist anwendbar auf Personen oder Gemeinschaften.

Annex A:	Massgebende Gesetze am 10.3.2019	Prinzip 1
Annex B:	Aus- und Weiterbildung für die Waldarbeit	Prinzip 2
Annex E-F-G:	Elemente der Managementplanung*, Revisionsturnus und Anforderungen an das Monitoring	P7 und P8
Annex I (H)	Rahmenkonzept der zu erwartenden HCV in der Schweiz (enthält Strategie zur Erhaltung der HCV)	Prinzip 9

ANNEX B (Prinzip 2):

Aus- und Weiterbildung für Beschäftigte* - Version 3-2

Kernelement	Art und Weise der Umsetzung	Beispiele für Umsetzung
Forstliche Ausbildung - Art. 29, 30, 39 WaG - Art. 32 - 37 WaV	- EKAS-Richtlinie 2134, Waldarbeiten - BAFU: Ausbildungskonzept (AG Arbeitssicherheit, 2014)	- Codoc (www.holzerkurse.ch) - Branchenlösung II (03, Ausbildung)
Arbeitssicherheit - Art. 21a WaG (29, 30, 39) - Art. 34 WaV	- EKAS-Richtlinie 2134, Waldarbeiten - BAFU: Ausbildungskonzept (AG Arbeitssicherheit, 2014)	- Codoc (www.holzerkurse.ch) - Branchenlösung II (03, Ausbildung)
Berufliche Grundbildung	- Bildungsverordnung Forstwart	Bildungsplan
- Unfallverhütung VUV (Verordnung) - EKAS- Richtlinie 6508, Anforderungen	- Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA)	Branchenlösung II (04): - Sicherheitsziele, Leitbild (01) - Sicherheitsorganisation (02) - Sicherheitsregeln (04)
8 ILO-Kernarbeitsnormen: - Vereinigungsfreiheit u. Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr.87, 1948) - Recht zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98, 1949) - Definition von Zwangsarbeit (29, 1930) - Abschaffung der Zwangsarbeit (105, 1957) - Gleichheit des Entgelts (Nr. 100, 1951) - Keine Diskriminierung (Nr. 111, 1958) - Mindestalter (Nr. 138, 1973) - Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182, 1999)	- ArG inkl. Verordnungen 1-5 (SECO) - GAV: Kantone VS, TI, FR - Gleichstellungsgesetz (GIG) - Mutterschutz - Jugendarbeitsschutz	- Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung - Branchenlösung II (08 Mitwirkung) - Branchenlösung II (09_02) - Branchenlösung II (09_03)
Gefährliche Stoffe - Chemikaliengesetz (ChemG) - Stoffverordnung (StoV)	Umgang mit gefährlichen Stoffen - Gefährdung für Personen - Gefährdung der Umwelt - Gefahrgut	Branchenlösung II (04): - Kennzeichnung & Klassierung - Gefahrstoffliste - Lagerung - Verantwortlichkeiten
Gesundheitsschutz - ArGV 3 (SECO)	AEH Zürich, Bern, Lausanne (Zentrum für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene AG) - Arbeitsmedizinische Sprechstunde - Vorsorgeuntersuchung - Impfungen	Branchenlösung II (04): - Allein arbeitende Personen Branchenlösung II (09): - Eignungsabklärung - Nachtarbeit - Mutterschutz - Jugendarbeitsschutz
Lohn und Sozialleistungen - OR 322	Branchenverbände (WaldSchweiz, FUS, VSF): - Empfehlungen für Arbeitsverträge in der Forstwirtschaft - Lohnempfehlungen zu den Empfehlungen für Arbeitsverträge	Branchenlösung II (02): - Arbeitsvertrag - Stellenbeschreibung
Ökologisches Grundwissen	Ausbildung	Berufsausbildung und Weiterbildungsveranstaltungen

ANNEX E, F, G (Prinzip 7 u. 8): Managementplanung*, Revisionsturnus und Monitoring* -Vers. 3-2 / UMWELTWERTE (S.2)

Die nachfolgende Übersicht dient dem *Forstbetrieb** als Arbeitshilfe.

1*) Kernelement (zugehörige Indikatoren*)	Art und Weise der Umsetzung	Annex E: Beispiele für Umsetzung (hier nur schriftliche Form)	Revisions- turnus (F)	Annex G: Beispiele Monitoring*
Leitbild*, Strategie, Ziele	Verschriftlicht: alle		mittel*- bis langfristig	
naturräumliche Gegebenheiten (inkl. Naturschutz) 6.1.1 / 6.2.1 / 6.3.1 / 6.4.1-2 / 6.5.1-3 / 6.6.4-5 / 6.7.1-3 / 7.2 / 9.1.1 / 9.3.1 / 9.4.1	Verschriftlicht: Forstbetrieb* >100 ha Übrige: Überprüfung durch Interview	<ul style="list-style-type: none"> Waldentwicklungsplanung Karte / Inventare vorhandener Schutzgebiete und Vorkommen zu fördernder Arten Artenförderungsprogramme innerbetriebliche Regelungen / Konzepte Arbeitsauftrag Regelungen zur Holzlagerung Alt- und Totholzkonzept Schutz und Entwicklung von <i>HCV*</i> 	mittel*- bis langfr.	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgskontrolle der Massnahmen Entwicklung der Arten Entwicklung von <i>Hohen Schutzwerten*</i> Erfasste Massnahmen zur Umsetzung der kant. oder innerbetrieblichen Konzepte / Regelungen <i>Monitoring*</i> im Auftrag des Forstdienstes Beispiele für Umsetzung
Waldbewirtschaftungsplanung 1.4.1 / 5.2.1-4 / 10.1.1 / 10.2.1-4 / 10.3.1-2 / 10.5.1ff / 10.10.1-4 / 10.11.1-5	Verschriftlicht: Forstbetrieb* >100 ha Übrige: Überprüfung durch Interview	<ul style="list-style-type: none"> entsprechende betriebliche Konzepte, Planungen, Massnahmenplanung, Verträge, Richtlinien, AGBs Jahresrechnung Fach- und Anwendungsbewilligung PSM Ausnahmebewilligung FSC für PSM-Einsatz Richtlinien / Weisungen zum Befahren* des Bodens Richtlinien zum Gebrauch von Öl und Chemikalien Invasive nicht zur natürlichen Waldgesellschaft* gehörende Baumarten einschränken Feinerschliessungsplanung* 	laufend bis kurzfr.	<ul style="list-style-type: none"> Erfasste genutzte Holzmengen und Neben-nutzungen (ggf. Schätzung) Erfolgsrechnung, Bilanz Inventuren Dokumentation nach ChemV Unterlagen zu Pestizideinsätzen <i>Monitoring*</i> der <i>invasiven*</i> gebietsfremden Baumarten
Sozialplanung 1.6.3 / 2.1.1, 2.1.3 / 2.2.1 - 2.2.3 / 2.3.1-2, 2.3.4ff / 2.4.1ff / 2.5.1-2 / 4.3.1 / 5.5.1 > 1000 ha	Verschriftlicht: Forstbetrieb* >100 ha Übrige: Interview Verschriftlicht: Forstbetrieb*>1000 ha	<ul style="list-style-type: none"> Beschwerdeordner Arbeits- und Unternehmensverträge, AGBs Dienst- und Betriebsanweisungen Branchenlösung Personalplanung, Stellenbeschrieb Erfassung / Auswertung meldepflichtiger Unfälle Bestätigungen Fortbildung / Schulung 	laufend	<ul style="list-style-type: none"> Diesbezüglich erfasste Vorkommnisse, Vorgänge und Aktivitäten Unterlagen, Verträge, Statistiken
Einbezug d. Öffentlichkeit 4.1.1 / 4.2.1ff / 7.5.1 / 7.6.2 / 8.4.1 / 9.1.2 / 9.2.1-3 / 9.4.2 / 9.4.4 7.6.1 > 1000 ha	Verschriftlicht: Forstbetrieb* >100 ha Übrige: Interview Verschriftlicht: Forstbetrieb*>1000 ha	<ul style="list-style-type: none"> Dienst- und Betriebsanweisungen <i>Schlichtungsprozess*</i> Geschäftsordnung Liste der <i>Stakeholder*</i> Institutionalisierte Beteiligungsformen 	laufend	<ul style="list-style-type: none"> Akten Termine / Kalendereinträge

1*) Die einzelnen Management-Instrumente muss er nicht zwingend selbst erstellen, er kann auf Elemente Dritter zurückgreifen.

Nach 7.2 verfügt der FSC-zertifizierte *Forstbetrieb** über die notwendige *Managementplanung**- zur Umsetzung seiner Managementziele*. Es handelt sich im Kern um die einzelnen betrieblichen Planungsinstrumente sowie um Konzepte, Richtlinien und Vergleichbares. Sie müssen entsprechend dem Umfang*, der Intensität*und dem Risiko* angepasst sein. Die Bezeichnung einzelner Dokument kann variieren.

UMWELTWERTE*

Sie* sind in 6.1.1 identifiziert und werden in 7.2 berücksichtigt. Folgende Quellen stehen dem Forstbetrieb* zur Identifikation zur Verfügung:

Umweltwerte*	Informationsquelle	Restriktionen für Bewirtschaftungsmassnahmen	Information zu Monitoring durch
Arten	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzugshilfe Biodiversität im Wald (BAFU) - Rote Listen* der jeweiligen Artgruppe - Liste der National Prioritären Arten* - Nationale Datenzentren (Liste dazu auf Website von FSC-Schweiz) - regionale/kantonale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen) - Örtliche Kenntnis der Betriebsleitung und Dritter 	Empfehlungen der zuständigen Fachbehörden bzw. der Sachkundigen	Projektbegleitend im Auftrag des Forstdienstes
<i>Biotop</i> * von nationaler Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesinventare und kantonale Schutzverordnungen (Inventare der Flach-, Hoch- und Übergangsmoore, Moorlandschaften, Auen, Trockenwiesen, Smaragd-Gebiete) - GIS von admin.ch und Geoportale der Kantone - Örtliche Kenntnis der Betriebsleitung - National Prioritäre Waldgesellschaften* 	Beachtung der Schutzziele und Empfehlungen (abhängig vom jeweiligen Objekt)	Zusammenarbeit zwischen kantonalem Forstdienst und Fachstelle Naturschutz
Biotop* von regionaler Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Inventare der Waldnaturschutzobjekte, - Kommunale und kantonale Naturschutzobjekte, siehe Inventare bei Gemeinden und Kanton - Fachstelle Naturschutz, - Örtliche Kenntnis der Betriebsleitung 	Beachtung der Schutzziele und Empfehlungen (abhängig vom jeweiligen Objekt)	Zusammenarbeit zwischen kantonalem Forstdienst und Fachstelle Naturschutz oder Gemeinde
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Inventare und nationale/ kantonale Daten (BLN, Pärke, REN, UNESCO-Welterbe, etc.) - GIS von admin.ch und Kantone (z.B: Geoportal Bern: http://www.geo.apps.be.ch) 	Beachtung der Schutzziele und Empfehlungen (abhängig vom jeweiligen Objekt)	Zusammenarbeit zwischen Kant. Forstdienst und Landschaftsschutz
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - verfügbare Standorts-/Bodenkartierung - LFI-Daten - Bodenschutz-WSL 	Beachtung der Empfehlungen der Standortkartierung	Beurteilung im Rahmen des LFI
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - verfügbare Standortkartierung sowie öffentliche Waldfunktionenkarte - LFI-Daten - MeteoSchweiz 	Beachtung der Empfehlungen aus der Standorts- und Funktionenkartierung	Beurteilung im Rahmen des LFI
Wasserhaushalt	- kantonale, verfügbare Grundwasser- und Gewässerschutz-Daten/Karten	Grundwasserschutzzonen	Zuständige Fachbehörde
Kohlenstoffvorrat	- LFI in den 5 Produktionsregionen der Schweiz	Keine sinnvolle, massnahmenscharfe Beurteilung möglich	

Annex I (inkl. H): Rahmenkonzept der *Hohen Schutzwerte in der Schweiz (inkl. Strategien zur Erhaltung der *HCVs**)- Vers. 3-2**

HCV*- Kategorien nach excel- Tabelle FSC Int.	HCV* 1 – Artenvielfalt: Auf globaler, <i>regionaler</i> * oder nationaler Ebene <i>bedeutsame</i> * Konzentrationen von <i>biologischer Vielfalt</i> *, einschliesslich endemischer Arten und <i>seltener</i> *, <i>bedrohter</i> * oder <i>gefährdeter</i> * Arten.	HCV* 3 - Ökosysteme* und Habitate*: Seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme*, Habitate* und Rückzugsgebiete*.	HCV* 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen*: Grundlegende <i>Ökosystemleistungen</i> * in wichtigen Bereichen, z.B. Schutz von Wasserfassungen und Schutz vor Erosion von empfindlichen Böden und Hängen.	HCV* 6 – Kulturelle Werte: Stätten, Ressourcen, <i>Habitate</i> * und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser/sakraler Bedeutung für die traditionelle Kultur der lokalen Bevölkerung*.
1. Beschreibung der <i>bestmöglichen</i>* Informationen zur Identifizierung der HCVs* in der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> – Liste Schwerpunktsarten pro Kanton (Grundlagen Biodiversitätsziele Wald http://www.bafu.admin.ch/biodiversitaet/13721/14385/14693/index.html?lang=de) – nationale Datenzentren (siehe Liste) – <i>Rote Listen</i>* – Waldarten der national prioritäre* Arten (NPA) 	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Biodiversitätsziele</i> Wald – Inventar der <i>Waldgesellschaften</i>* – Standortkartierungen – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) – Liste der <i>national prioritären</i>* <i>Waldgesellschaften</i>* (NPL im Wald) - Inventare der <i>Biotope</i>* von nationaler Bedeutung (va. Moore und Auen) - Liste der kant. Waldnaturschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzwaldkartierung - Grundwassergebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) - UNESCO-Welterbe Kulturstätten - Inventare des Kantons und des Bundes
2. Interessierte und betroffene Interessensvertreter (<i>Stakeholder</i>*)	<ul style="list-style-type: none"> – Fachstellen des Kantons und des Bundes (Naturschutz und Wald) – Naturschutzorganisationen, NGOs wie Pro Natura, WWF und BirdLife – regionale/kantonale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Fachstellen des Kantons und des Bundes – Naturschutzorganisationen, NGOs wie Pro Natura, WWF und BirdLife – regionale/kantonale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstellen des Kantons und des Bundes - Gemeinden und Städte 	<ul style="list-style-type: none"> – kantonale und kommunale Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie – regionale/kantonale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen)
4. Beispiele von HCVs* in der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> – Endemische Arten z.B: <i>Artemisia nivalis</i>, <i>Pulmonaria helvetica</i>, Studers Schliessmundschnecke – Waldarten der <i>national prioritäre</i>* Arten (NPA) z.B. Luchs, Grosses Mausohr, Auerhuhn, Ringelnatter, Fadenmolch, Hirschkäfer, Gelbringfalter, Böhmischer Storchschnabel, Klauenmoos, Engelshaar-Flechte, Gelber Schuppenwulstling, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – <i>National prioritäre</i>* <i>Waldgesellschaften</i>* (NPL) – Traditionelle Bewirtschaftungsformen, z.B. Buchenwälder, Alpine Fichten- und Arvenwälder, Auenwälder, Wälder und Gebüsche trocken warmer Standorte, Schluchtwälder, Blockhalden, besonnte Felsstandorte, Feuchtgebiete, Quellen, lichte Wälder, Mittel- und Niederwälder, Wytweiden 	<ul style="list-style-type: none"> Schutz vor <i>Naturgefahren</i>* inkl. Grundwasserschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - kulturelle Anlagen - archäologische Plätze - historische Verkehrswege im Wald

	HCV 1	HCV 3	HCV 4	HCV 6
5. Gebiete mit besonderen Vorkommen von HCVs*	Alle Regionen	Alle Regionen	Alle Regionen	Alle Regionen
6. Daten und Karten zu den HCVs* in der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> - Daten des CSCF, Vogelwarte Sempach, Info Flora Schweiz, Important Bird Areas IBA - Verbreitungskarten der Pflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Inventar der <i>Waldgesellschaften</i>* - Standortkartierungen - BLN 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzwaldkarten der Kantone - Grundwasserkarten, Gefahrenkarten 	Inventare des Kantons und des Bundes, z.B. Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
7. Bedrohungen für HCV*-Gebiete in der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust geeigneter <i>Habitate</i>* - ungeeignete Waldbewirtschaftung - Störungen - Bautätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - ungeeignete Waldbewirtschaftung - Bautätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Naturgefahren* - Unangepasste Bewirtschaftung 	Bautätigkeit
8. Strategien 9. Falls als Ziel Verbesserungen und Entwicklungsmassnahmen festgelegt sind, werden Massnahmen entwickelt um <i>Habitate</i>* für solche Arten zu schützen oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Naturwaldreservate</i>* - <i>Sonderwaldreservate</i>* - Altholzinseln* - Biotopbäume* - <i>spezifische</i> Artenförderung - lichte Wälder - Besucherlenkung - Sammel- / Pflückeinschränkungen 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Naturwaldreservate</i>* - <i>Sonderwaldreservate</i>* - spezielle Bewirtschaftungsvorschriften, angepasste Bewirtschaftungsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Bewirtschaftung (z.B. NaiS) - Respektierung der Grundwasserschutzvorschriften - Verzicht auf Chemikalien 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bauten, welche die kulturellen Werte beeinträchtigen - Vereinbarung zu Massnahmen und deren Entschädigung zugunsten kultureller Werte im Wald
10. <i>Monitoring</i>*	In Zusammenarbeit mit kantonalem Forstdienst, Fachstelle Naturschutz, den <i>Stakeholdern</i> *, auf Zielarten fokussiert	In Zusammenarbeit mit Forstdienst, Fachstelle Naturschutz, den <i>Stakeholdern</i> *, auf Zielarten, -strukturen und -lebensräume fokussieren.	"Erfassung von Naturereignissen Grundwasserqualität"	In Zusammenarbeit mit kantonalem Forstdienst und der zuständigen Fachstelle

Der HCV 2 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil intakte Waldlandschaften in der erforderlichen Grösse (500 km²) nicht vorkommen und grosse Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaiken in der Regel bedeutende Nichtwald-Anteile aufweisen, auf welche der *Forstbetrieb** keinen Einfluss hat.

Der HCV 5 wird im nationalen Standard der Schweiz nicht berücksichtigt, weil *indigene Völker** nicht vorkommen und die mit dem Wald verbundenen Grundbedürfnisse der *lokalen Bevölkerung** im HCV 4 aufgenommen sind.
